H. N. 194. E.

Oec 1319

Oeconomica. Silvarum cultura

Opera varia Silvarum culturam illustr.

349.

Oec. agr. V. 5 y.

<36615939040016

Das

Forstwesen in Beziehung

auf den Staat,

dem Zeitbedürfnisse gemäß erläutert,

von

G. W. Neebauer,

Kurpfalzbaierischen Forsttaxator.

München,

bey Joseph Lindauer,

1805.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Zur Herausgabe einer Schrift, welche das Verhältniß des Forstwesens zu dem Staate nach seinen wichtigsten Ansichten kurz und faßlich darstellte, fand ich schon seit längerer Zeit ein Bedürfniß; indem ich während meinem bisherigen Geschäftsleben durch häufige Merkmale überzeugt wurde, daß es auf dem Lande und in der Stadt an richtiger Kenntniß des innigen Zusammenhanges sämmtlicher Forstwirthschaftungs-Maaßregeln mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung überhaupt, insbesondere aber an einem deutlichen Begriffe vom Forstaxirungswesen noch ziemlich mangle. Als Staatsdiener von eben diesem letztern Berufe halte ich mich für verpflichtet, hierüber die in Umlauf befindlichen Vorstellungen, so viel in meinen geringen Kräften ist, zu berichtigen, und dem ehrwürdigen vaterländischen Publikum einigermassen zu bezeugen, daß mein Wille sicher nicht damit sich begnüge, den von der gnädigsten Regierung den Taxatoren gegebenen Gehalt in unthätiger Gleichgültigkeit zu beziehen, es

möch-

möchte im Uebrigen die mir auferlegte Leistung auf die reelle Verbesserung der übrigen Forstverwaltungszweige, und auf die unmittelbare Hervorbringung im Walde, ohne welche alles Gerede vom Forstwesen eitels Geschwätz ist, viel oder wenig, richtig oder unrichtig zurückwirken.

Den nächsten Anlaß aber, und warum ich diesem Unternehmen eben itzt mich unterziehe, gaben mir die jüngst erschienenen Aechten Ansichten des Forstwesens in Baiern ꝛc. München 1805. Da diese Ansichten von einem Verfasser, dessen durch uneigennütziges, muthvolles Benehmen um das gemeine Beste erworbene, nicht unwichtige Verdienste Manchen zu übereilten Urtheilen verleiten könnten, und da sie zu einer Zeit kommen, wo die dringenden Geldbedürfnisse vollständige Ueberlegung staatsökonomischer Projekte eben am meisten erfodern; ich aber in jener Schrift noch Manches vermißte, was zur richtigen Beurtheilung des Forstwesens doch unmittelbar gehöret: so habe ich keinen Anstand gefunden, dieses Mangelnde hiemit nachzutragen, dergestalt, daß ohngeachtet des verschiedenen Standpunktes der Ansicht eines und des nämlichen Gegenstandes, welcher bey einiger Vergleichung beyder Schriften nicht entgehet, Gegenwärtiges vielmehr für Ergänzung, als für Zurechtweisung anzusehen ist.

So-

Soviel über den Anlaß meiner Schrift! — Ob sie aber auch einen literarischen Werth habe? — Darüber unterwerfe ich mich unbedingt dem Ausspruche des sachkundigen Publikums, und bekenne mit aller Offenheit, daß außer der Auswahl und Zusammenstellung der in verschiedenen Köpfen und Büchern ursprünglich erzeugten Ideen keine dieser letztern neu, und mein Produkt sey! — Das Meiste verdanke ich den gehaltreichen Diskussionen unserer vorzüglichsten Geschäftsmänner, und dem literarischen Wachsthume unserer Forstschule.

Noch habe ich zu bemerken, daß, wenn ich auf der einen Seite den Satz aufstelle, „Nur solide Forst-„Abschätzung und Buchhaltung als fürwährende „Staatsanstalt könne den gerechten Foderungen an „die allgemeine Land-Forstverfassung das wesentlichste „Genügen leisten," ich auf der andern von jenem kleinlichen Sinne, der blos in dem subjektiv bekleideten Posten insgemein die vornehmste Wichtigkeit zu sehen pflegt, so weit entfernt bin, daß ich hiemit öffentlich erkläre, es sey besser, dieses Institut der Forst-Taxation und Buchhaltung, wenn es entweder aus Mangel eines tüchtigen Personales seine Bestimmung nicht ausfüllen kann, oder wenn man es aus Mangel der Ueberzeugung von seiner Nützlich- und Nothwendigkeit nicht gehörig wirken lassen will, lieber ganz aufzugeben, die darauf ergehenden Kosten

der

der Verbesserung der Wälder zuzuwenden, und die Realisirung dieser Idee gleichwohl der zur soliden Berechnung weitaussehender Staatsoperationen in Forstsachen durch größere Noth getriebenen Zukunft zu überlassen! —

Ich sehe übrigens vor, daß ich durch Herausgabe dieser Schrift keine Loorbeern ärndte. Da ich aber lediglich aus der Ueberzeugung, daß durch die zu gleicher Zeit vorhabende Purifikation und Veräußerung einer vielleicht zu beträchtlichen Quantität unserer Staatswaldungen die Sicherheit des für das ganze Land nachhaltigen Holzbedarfes zu sehr bedrohet werde; da ich nur aus der reinsten Absicht, diesen unersetzlichen Verlust von uns, und den Nachkommen abzuhalten, und der Aufsuchung eines Heilmittels für unsere Forstgebrechen eine naturgemäßere Richtung zu geben, diesen Schritt wage: so werde ich mich in Streitigkeiten über meine Behauptungen nicht einlassen, sondern auch im schlimmsten Falle mit Trost und Heiterkeit mich in mein Bewußtseyn verschließen! —

Das

Ueber das

Forstwesen in Beziehung

auf den Staat.

Das Forstwesen in Beziehung auf den Staat.

§. 1.

Der Staat, er mag entweder als eine zur Sicherung des Menschheitszweckes freywillig eingegangene Gesellschaft, oder als die naturnothwendige Form menschlicher Koexistenz gedacht werden, enthält in seinem Begriffe allemal die Sicherheit der Rechte. — Es hat aber jeder Bürger vermöge seines Rechtes zu leben auch ein Recht zu denjenigen Dingen, welche als die nothwendigsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens anerkannt sind. — Demnach gehört im allgemeinen die Sorge, daß jene Dinge in der hinlänglichen Menge und Beschaffenheit zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Bürger auch immer bereitet, und vorhanden seyen, zu den wesentlichen Obliegenheiten des Staates.

Wie weit aber diese Sorge in der Anwendung sich allemal zu erstrecken, und der Staat solche Maaßregeln zu nehmen habe, daß die Einwohner bey möglich geringster Beschränkung ihrer vernunftgemäßen Thätigkeit in ihrem wechselweisen Verkehr selbst das erfoderliche Verhältniß zwischen Produktion und Konsumtion herstellen, gehört nicht hieher. Im Allgemeinen tritt die Wirksamkeit des Staates in allen denjenigen Fällen ein, wo entweder die Kraft der Einzelnen zur Hülfe nicht hinreichet,

oder diese unter sich in einen Streit über Rechtsverletzungen gerathen sind.

Nur den einzigen Artikel: Holz — hat sich gegenwärtige Schrift vorgesetzt, aus der Masse der materiellen Lebensbedürfnisse besonders auszuheben, und die Verhältnisse darzustellen, welche bey demselben zwischen den einzelnen Bürgern und zwischen dem Staate als solchen eintreten.

§. 2.

Sieht man zuerst auf die Erfahrung, so zeigt sich

a) In Ansehung dieser Sache

1) daß das Holz, zumal gewisse Sorten desselben, durch irgend ein anders Materiale unersetzbar sey. Torf und Steinkohlen ersetzen nur das Brennholz zum Theil, und man kann sie blos als Vorrathskammern für einzelne Perioden des Mangels, aber niemals als Surrogat einer fortdauernden Wirthschaft betrachten.

2) Daß dessen **Produktion** in Vergleichung mit der Produktion der übrigen Lebensmittel bey **weitem längere Zeit** erfodere. Acker und Wiese bringen alle Jahre ihre Frucht; ein durch Unglück u. dgl. herunter gekommener Viehstand kann in wenigen Jahren sich wieder erholen; aber im Walde, besonders in starken Werk- und Bauholzrevieren ärndtet im Durchschnitte meist erst die dritte, vierte, ja oft noch spätere Generation.

3) Daß die **größtmögliche Ausbeute** der Waldungen **nicht blos von der Natur allein zu erwarten** stehe; sondern daß menschlicher Kultursfleiß und Beobachtung

tung gewisser Wirthschaftsmanieren hier so gut, wie in der Landwirthschaft, angewendet werden müssen, um zum Ziele zu gelangen.

b) In Ansehung der das Holz gebrauchenden Menschen zeigt sie, ohngeachtet des überall wahrnehmbaren vielen Guten, doch noch immer

1) eine entschiedene Mehrheit von solchen, die blos sich, und nicht auch andern leben; die blos ärndten, und nicht säen, viel genießen, und wenig arbeiten wollen.

2) Daß die Wenigsten so viele Kenntnisse besitzen, als nöthig wäre das Verhältniß ihrer eigenen Sphäre zu ihrem eigenen Zeitalter, vielweniger den Einfluß der Wirkungsweise aller Einwohner eines Landes in irgend einer Zeit auf das Schicksal der künftigen Generationen einzusehen.

Aus diesen unverkennbaren Erfahrungssätzen ergiebt sich demnach die Folge, daß von dem Staate über die Art und Weise, wie seine Bürger dieses unvermeidliche, zugleich aber für ihren Kulturfleiß so wenig reizbare Bedürfniß nach Holz befriedigen, eine besondere Aufmerksamkeit nothwendig angewendet werden müsse, damit er als ewiger unverletzlicher Vormünder der Menschheit zu keiner Zeit die Gegenwart auf Kosten der Nachwelt in dem Genusse dieses zu seiner Erzeugung so langer Jahre benöthigten Erdenproduktes begünstige. — Dieses oberste Forsthoheitsrecht muß zu jeder Zeit gelten, es möge der Staat selbst Waldungen in eigener Administration haben, oder nicht.

§. 3.

Der Staat übt sein oberstes Forsthoheitsrecht oder Forstregal, oder seine Regentenpflicht in Forstsachen aus, wenn er

1) darüber wirksame Maaßregeln trifft, daß der gesammte Holzvorrath seines Gebietes nur so benützt werde, daß die Bedürfnisse dessen itziger und künftiger Einwohner gleiche Rechte genießen.

2) Wenn er, wie zur Begünstigung der übrigen landwirthschaftlichen Kultur, auch zur Aufnahme der Forstwirthschaft, alle Hindernisse beseitiget, welche bisher der größtmöglichen Produktion der Waldungen im Wege waren.

3) Wenn er in den unter seiner eigenen Administration stehenden Waldungen durch die zweckmäßigste Wirthschaft den Bürgern mit dem besten Beyspiele vorangeht, und bey ganzer Freylassung alles in bürgerliches Eigenthum übergegangenen Grundes und Bodens, ob selber als Acker und Wiese, oder als Wald benützt werden wolle, die Anstalt trifft, um ohngeachtet dieser Freylassung dennoch beständig mit vernünftiger Wahrscheinlichkeit darüber urtheilen zu können, ob durch die Erzeugniß der zur Holzkultur eingeräumten Grundflächen u. s. w. auch die Bedürfnisse des gesammten Landes nachhaltig gedeckt seyen oder nicht.

§. 4.

Bey dieser engen Beziehung des Forstwesens eines ganzen Landes zu dessen Regierung überhaupt muß nun vor allen weitern Betrachtungen die Frage: „Soll über-

„haupt

„haupt der Staat Waldungen in eigner Administration „haben, oder soll er die Forstwirthschaft ganz den Pri„vatwirthen überlassen?“ beantwortet werden. Denn, obschon sich in Erwägung der §2 angeführten Thatsachen für den Satz, — daß vielmehr die Bewirthschaftung aller Waldungen in die unmittelbare Staatsverwaltung zurückkehren, als die in seinem eigenthümlichen Besitze verbliebenen Reste vollends den Privaten ausgeliefert werden sollen — leicht ein schulgerechtes Argument auffinden ließe, wenn man aus bloßen Ideen räsonniren wollte: so zeigt sich seit einigen Jahren dennoch, daß gegen diese Selbstverwaltung des Staates seiner noch besitzenden Förste mehrere Einwendungen gehört werden, welche, zumal, wenn sie von angesehenen Männern, oder auch zu einer Zeit kommen, wo die Geldbedürfnisse der Staaten manche Verlegenheit herbeyführen, einer nähern Prüfung eben am allermeisten bedürfen.

§. 5.

Die wichtigsten Gründe, welche man für die Hingabe der noch bestehenden Staatswaldungen in Privathände anführt, sind:

1) Sey die bisherige Verwaltung des Forstwesens der landwirthschaftlichen Kultur in mehrern Rücksichten offenbar schädlich gewesen;

2) Gewinne die Produktion überhaupt, also auch die forstwirthschaftliche insbesondere ihr Maximum, wegen dem mehrern Interesse, welches ein Waldeigenthümer vor einem gemietheten Aufseher habe, nur in den Privathänden;

3) Endlich sey jede Sorte von unmittelbarer Produktion in den Händen der Regierung theils unter ihrer Würde, theils wegen den unvermeidlichen Verwaltungskosten niemals von demjenigen Nutzen, mit welchem sich die Wirthschaft der Privaten rentire. Da hierüber eine Menge unläugbarer Thatsachen vorläge, auch nach aller Wahrscheinlichkeit der sich hieraus ergebenden Schlüsse für die Zukunft nie etwas Bessers zu erwarten stünde: so sey es besser gethan, wenn die auf den Staatswaldungen haftende, Kultur hinderliche Fessel des Gemeinbesitzes gelöset, selbe den Privaten völlig überlassen, und dagegen durch die unbeschränkte Freylassung jedes Eigenthümers in der ihm beliebigen Nutzungsart seines Grundes und Bodens dem Publikum eine Schutzwehre vor Holzmangel gegeben würde, welche vermöge der ausgebreiteten Holzkonkurrenz, und des persönlichen Interesse jedes Waldbesitzers zu jeder Zeit fester seyn müsse, als alle Forstsöldlinge des Staates bey noch so kostbarer Bezahlung je zu bewerkstelligen vermöchten.

§. 6.

Bevor ich diesen Einwendungen begegne, muß ich vor allem auf den großen Unterschied zwischen Geschichte und Erfahrung aufmerksam machen, der hier so wichtig ist, daß er allein entscheidet. — Mancher pocht in dieser und jener Behauptung auf die so ehrwürdige Erfahrung; doch wenn man den Gehalt seiner Rede näher untersucht, zeigt sich, daß er bloße Geschichte angeführet habe. Auch diese ist ehrwürdig, sofern sie als Lehrerin der Menschen deren Handlungen und Schicksale nach scientivischen Grundsätzen sammelt, und damit der eigentlichen

Erfah=

Erfahrung den ersten Stoff liefert. Allein das bloße Geschehenseyn oder Nichtgeschehenseyn einer Sache ist für eine damit verwandte, und die Zukunft betreffende Disposition noch so wenig als Beweis gültig, als wenig etliche geschichtliche Notizen zu dem ehrwürdigen Namen eines Historikers, oder gar eines erfahrnen Mannes berechtigen. — Damit die Geschichte, deren heiligster Karakter im übrigen Wahrheit seyn muß, sich zur Erfahrung erhebe, ist eine innige Verbindung der gegebenen mannigfaltigen Thatsachen mit den Denkgesetzen des menschlichen Geistes, eine Mehrheit von Beobachtungen und Versuchen, ein Anknüpfen derselben an naturnothwendige Gesetze erfoderlich. Ohne diese bleibt sie stets nur bloßes, mehr oder weniger Individualitäten umfassendes Aggregat von Zufällen, und kein Beweisgrund für die Weissagung irgend eines zukünftigen Erfolges; ohne diese hat sie in den Angelegenheiten der allgemeinen Wohlfahrt keine entscheidende Stimme, weil das, was hätte geschehen sollen, noch niemals in der erfoderlichen Vollständigkeit geschehen ist. — Wenn aber umgekehrt die Geschichte durch Erfüllung obiger Bedingungen bis zur Erfahrung veredelt worden; wenn die Erfahrungssätze als solche mit dem Fortgange der Begebenheiten, und mit den Erweiterungen des reinwissenschaftlichen Wissens selbst wieder von Zeit zu Zeit sich modifiziren, und durch schärfere Beurtheilung sich bald mehr beschränken, bald zu mehrerer Allgemeinheit emporschwingen; und es geschieht eine Disposition, welche neuerdings auf einer Maxime beruhet, die erzeugt wurde, als Volk und Regierung noch auf den niedern Kulturs stuffen der Sinnlichkeit, oder höchstens des Verstandes sich befanden, dann läßt sich

mit aller Beweiskraft behaupten, daß auch ein und eben derselbe Erfolg wiederkehren werde, welchen die Geschichte als Folge der schon früher befolgten ähnlichen Maxime uns schildert.

§. 7.

Betrachtet man nun mit Hinsicht auf diesen wesentlichen Unterschied zwischen Geschichte und Erfahrung überhaupts, und zwischen den Erfahrungssätzen der verschiedenen Kultursepochen des menschlichen Geistes insbesondere, den ersten, gegen die Selbstverwaltung des Staates seiner Waldungen, vorgebrachten Beschwerdepunkt, so ist offenbar, daß dieser blos gegen die bisherige Geschichte der Staatsforstverwaltung, blos gegen die Mißbräuche und Ausartungen gerichtet sey, und für den unterliegenden Satz, daß die Selbstadministration des Staates im Forstwesen, als solche der landwirthschaftlichen Kultur überhaupt schädlich sey, — den er doch eigentlich beweisen sollte, — gar nichts beweise. — Zwar wird kein vernünftiger und ehrlicher Forstmann läugnen, daß es in der bisherigen Verwaltung der Staatsforsten eine Menge Gebrechen gegeben habe; und kein unpartheiischer, kluger Beobachter wird glauben, daß mit einer bloßen Veränderung in den äußern Verwaltungsformen schon Alles geschehen sey, den tiefer liegenden Grund der bisherigen Forstübel zu heben. — Allein die Ursache, warum das bisherige Forstwesen mit der übrigen landwirthschaftlichen Kultur immer im Zanke war, lag mehr in den unausgereiften Kenntnissen über den Zusammenhang sämmtlicher Quellen und Bestandtheile des Nationalreichthumes, womit die Regierungen selbst mit sich immer schwankend und

unent-

unentschlossen waren, welche erst die Denkkraft neuerer Zeiten mehr beleuchtete, und deren Vollkommenheit ohne Zweifel noch lange das Ziel der thätigsten Köpfe bleiben wird.

Dieses Schicksal ist aber den Regierungen so wenig zu verdenken, als man der Menschheit im Ganzen wegen ihrer Beschränktheit gram seyn darf. Da die Regierungen gewissermassen die Bildungszeiger ihrer Untergebenen sind, so können auch sie, wie der einzelne Mensch, den Gefahren des Irrthumes nicht allemal entgehen, und sich über den Grad der in irgend einem Zeitalter gediehenen Geisteskultur überhaupts vor der Zeit nicht erheben. Daraus folgt aber keineswegs, daß wegen dem einen oder andern Mißgriffe der Vorzeit sogleich an der Möglichkeit des wirklichen Vorschreitens der allgemeinen Verbesserung zu verzweifeln sey; oder daß die Forstverwaltung allein an den Irrthümern der verschiedenen Zeitalter in Kultursachen die Schuld tragen solle. — Vor jener Zeit, da konstitutioneller Korporationsgeist, schiefe Ambition, und vernachläßigte genaue Vorzeichnung der Geschäftssphäre der Staatsdiener aller Art, und sonderlich der Gerichts- und Forstbeamten eine ansteckende Verschlimmerung in den sittlichen Begriffen des gemeinen Mannes in Hinsicht der Waldungen überhaupt, und der Staatswaldungen insbesondere herbeyführten; da die Dienstleistungen der verschiedenen Aemter blos nach den eingesandten Geldsummen, und nach der Laune des den Großen gemachten Vergnügens werthgeschätzt wurden, — wieviel Gutes ist von jener Zeit an bis zur gegenwärtigen durch die mit dem Geiste der Zeit vorgeschrittenen Regierungen entstanden? Eine Aufzählung derselben ist hier ganz unnöthig,

indem wir bereits manche wohlthätige Folge der zum Bessern sich neigenden Reforme empfinden, worunter diese für das Forstwesen die schätzbarste ist, daß bey dem bedächtlichen Gang der bisherigen Forstdiskussionen unter den Geschäftsmännern ein Geist ersproß, von dem sich, wenn er nur den übrigen Staatsdienern und Einwohnern sich noch etwas mehr aneignet, volle Befriedigung der an die Staatsforstverwaltung gemachten Foderungen mit Zuversicht erwarten läßt.

Wollte man sich jener Argumentationsweise, die dem ersten Einwurf gegen die Selbstverwaltung der Regierung ihrer noch übrigen Forsten zum Grunde liegt, bedienen: so könnte man mit größerer historischer Wahrheit füglich den Satz umkehren, und sagen, die Landwirthschaft habe die Forstwirthschaft beeinträchtigt, oder der letzteren wenigstens für lange Zeit die größten Hindernisse ihrer vollständigen Zweckmäßigkeit in den Weg gelegt! — Oder: weil in irgend einem andern Regierungszweig, in der Gesetzgebung, in der Justitzpflege, in der Polizey, in Erhebung und Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, im Schul- Militärwesen u. s. w. die Geschichte ehemals der betrachtenden Vernunft großen Stoff zur Kritik gelassen hat, und vielleicht noch zeiget, so sey es besser, jedem Einwohner das Benehmen gegen seine Mitbürger seiner eigenen Einsicht und Thätigkeit zu überlassen, sich selbst Unterricht, Wohlstand, Hülfe und Sicherheit u. s. w. zu verschaffen, und das nur zur wechselweisen Plage der Menschen untereinander dienende Geschäft des Regierens lieber ganz aufzugeben. — Allein, welchen Ordnung liebenden Menschen ergriffe bey diesem Gedanken nicht wahres Mitleid über solche unsinnige Schlußfol-

ge? oder welch lebendiger Eckel vor diesem Wege zur vollendetsten Anarchie müßte sich nicht seines Innersten bemächtigen? — Diese Vergleichung steht hier keineswegs aus Vermuthung, daß je einmal in wirklichem Ernste ein solcher Rath gegeben worden, sondern nur um das Unzulängliche aller derjenigen Schlüsse zu zeigen, wo ein allgemein erkanntes Gut blos wegen dessen Mißbrauch verloren gehen sollte; und um zu erinnern, daß obigletztere Schlüsse gleiche Gültigkeit hätten, wenn man wegen der bisherigen Fehler der Saatsforstverwaltung auf deren gänzliche Auflösung dringen wollte, indem sich in jedem andern Staatsverwaltungszweige eben solche Sach- und Personen-Beyspiele anführen ließen, welche man zur Vernichtung der Forstverwaltung von dem Forstpersonal, und der mehr aus Vergrößerungssucht dessen übler Darstellung, als in der Natur der Sache damit verbundenen Jagd, auf die Bahn gebracht hat.

Wie gesagt, bloße Geschichte entscheidet hier nicht; sie setzt immer gute und schlechte Beyspiele gegenüber. Den Ausschlag geben lediglich die von der Vernunft geprüften Maximen, welche diese oder jene Begebenheit zum Grunde hatten. Will der politische Prophet über den Erfolg einer Regierungsoperation richtig urtheilen, so muß er sich vor allem von der Wirklichkeit der bey derselben angenommenen Maxime überzeugen. Diese zu erforschen, ist, indem sie meist sehr geheim gehalten wird, und selbst aus den Formalien der zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Verordnungen u. s. w. weder der wirkliche Anlaß, noch der beabsichtete Zweck sich nicht allemal mit Sicherheit errathen läßt, das schwerste Stück Arbeit bey der ganzen Prophezeyung. Wie man aber von der

Wirk-

Wirklichkeit der Maxime gewiß ist: so kann man durch Subsumtion der bis zur Erfahrung ausgereiften Geschichte den Erfolg mit Sicherheit vorhersagen. *)

§. 8.

Hat der erstere Grund, den man gegen die Selbstverwaltung des Staates in seinen noch übrigen Forsten anführte, und dessen historische Wahrheit nicht geläugnet wird, nichts für seinen eigentlichen Satz bewiesen: so wird es der zweite, daß die forstliche Produktion nur in den Privathänden ihr Maximum erreiche, noch weniger vermögen, indem derselbe wegen der psychologischen Unwahrscheinlichkeit, daß der menschliche Eigennutz mit den Produktionskräften der Natur auch jederzeit genau gleichen Schritt halte, geradezu geläugnet wird. — Daß aller Grund und Boden des Landes immerhin möglichst viel produzire, ist das Interesse des Staates. Das Interesse des Privaten hingegen besteht darin, daß von diesen Produkten auch möglichst viel noch von ihm genossen, und zu seinen einzelnen Zwecken verwendet werde. — Wie gar häufig kollidiren aber diese beiderley Interessen? — Wäh-

*) Dürften die Zeitschriften vielleicht ein und anders Merkmal über die wirkliche Beschaffenheit jener Maximen enthalten, so geben die ächten Ansichten des Forstwesens in Baiern wenig Hoffnung; gegenwärtige Schrift aber glaubt mit Zuversicht, bessere Merkmale vor sich zu sehen, und hofft daher von der fernern Beybehaltung der Staatsforstverwaltung in den Händen der Regierung vollkommene Beylegung der in Land- und Forstkultursachen sich ergebenen Kollisionen, und die gerechte Gleichstellung der Gegenwart und Nachwelt in dem Genusse des so unentbehrlichen Holzes!

Während dem Staate daran liegt, daß auf den kleinstmöglichen Flächeninnhalt seines Gebietes, die für die verschiedenen Bedürfnisse des Landes, und die Belebung seines Manufaktur- und Fabrikenstandes nöthige Menge Holzes nachhaltig bereitet sey, geht das Bestreben des Privaten blos dahin, daß er aus seinem Grunde und Boden den möglichst oft wiederkehrenden Nutzen und Geldgewinn erhalte. Sind alle Waldungen in Privathänden, so wird jeder Besitzer an dieser Sorte seiner Gründe nur diejenige Kultur anwenden, die ihm den öftesten und schnellsten Gewinn verspricht; und da er dieß von der Forstkultur am wenigsten zu erwarten hat, weil von den meisten unserer bedeutenden einheimischen Holzarten erst die folgende und spätere Generation den Kulturfleiß der Gegenwart ärndtet: so wird er die itzigen Waldungen zu Acker und Wiese umwandeln, und selbst den Rest derselben, den er vielleicht aus Vorsicht sich dennoch vorbehalten mag, vor der nöthigen Haubarkeit mit dem Hiebe angreifen, die edlern aber langsamer wachsenden durch Anpflanzung von schnellerwüchsigen, aber meist geringhaltigen Holzarten verdrängen, sein Holzprodukt an den nächsten besten hingeben, der ihm eben die erwünschliche Summe bietet; unbekümmert, ob dadurch der holzbedürftige Gewerbstand des Innlandes damit versehen bleibe, oder durch den gleichfalls blos auf seinen Eigennutz bedachten Händler dem Auslande zugeführt werde. Kurz! die Verhältnisse zwischen Produktion und Konsumtion, und dem ihres Gleichgewichtes halber bestehenden Handel wird verworrener, von Regierung und Unterthan schwerer übersehbar, der Intrigue des Eigennutzes ein größerer Spielraum geöffnet, und die Nation

in

in Ansehung ihres rechtlich zuständigen Holzbedürfnisses dem Zufalle preisgegeben, von welches Zustandes bloßer Möglichkeit allein schon auf eine Regierung unausbleiblich nachtheiliger Schatten fallen würde.

Daß aber der Privatmann das Maximum — nicht der forstlichen Produktion, sondern nur seines Gewinnes wolle, darüber leben die Beweise tagtäglich vor unsern Augen. — Ist dann die Handlungsweise so selten, wo man von einem jungen Waldbestande nur diejenige Zeit erwartet, bis er die zu dieser oder jener Absicht zureichende Stärke erlangt hat, und dann nach Gefallen loshauet, selbe mag von der Zeit des natürlichen Produktions-Maximums auch noch weit entfernt seyn oder nicht? Hat vielleicht der Reitz des Beyspieles für unsere Zeiten aufgehört, oder hat er vielmehr in der überall ersichtlichen Nachahmungswuth ihren Grad über jedes vorige Zeitalter erhöhet? — Und wenn selbst diejenigen Stände, welche sich edlere Bildung, höhere Fähigkeiten, und in den öffentlichen Angelegenheiten die ersten Stimmen zumuthen, in ihrer Forstwirthschaft meist nur je zeitliche Zwecke verfolgen, soll der durch die bisher noch immer verschobene Radikalkur der Landesgebrechen an seiner wahren geistigen Kultur noch lange zurückgehaltene Landmann wohl mit größerer Klugheit und Uneigennützigkeit in seinen Waldungen hausen? —

Ohne dem menschlichen Geschlechte grißgrämig zu seyn, darf man den Erfahrungssatz, daß die allermeisten Menschen nur ihren Eigennutz verfolgen, dann doch laut sagen! Die größten Lehrer der Staatswirthschaft sind darüber einig; und haben in dieser Einstimmigkeit, indem sich aus der Beobachtung der Weltbegebenheiten

im

im Großen zeigte, daß die Regierungen in manchen Dingen wirklich zuviel regierten, denselben die Maxime empfohlen, die Berichtigung der Verhältnisse zwischen Produktion und Konsumtion mehr durch das eigene Interesse des Gewerbe treibenden Publikums, als durch Zwangsordnungen, Privilegien u. s. w. herbeyzuführen; aber sie haben damit niemals der gänzlichen Gesetzlosigkeit des allgemeinen Kommerzes das Wort geredet; sie haben nur die eigentlichen Regierungspflichten schärfer ins Auge gefaßt, uud derselben die Last ermüdender Kleinigkeiten bey Seite zu setzen gerathen. Hätte einer von ihnen die Nothwendigkeit einer fortanbestehenden Gewerbspolizey, einer ununterbrochenen Sorge für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse der Staatsbürger in seinen Foderungen an die Regierung erlassen, so träfe auch ihn, wie jede Lehre, die es, wenn gleich in der allermodernsten litterarischen Jake wagen sollte, die scharfe Bestimmung und successive Realisirung der aus dem Fortschreiten des menschlichen Wissens überhaupts für die Staatslehre hervorgehenden Resultate für überflüßig, oder gar unmöglich zu demonstriren, das Urtheil des allgemeinen Vernunftgerichtes, einen heuchelnden Verräther an dem Heiligsten der Menschheit gemacht zu haben! —

Sind dann doch wegen Getraide und anderer Viktualiensperre schon öfter Gründe vernommen worden, welche man kein unzeitiges oder unnöthiges Besorgniß heißen konnte, und denen durch die surrogirte Handelsfreyheit, welche bey so manch bestehenden inn- und ausländischen politischen Verhältnissen meist nur noch eine Handelsfreyheit im Namen ist, kaum genügende Sicherheit leistet, — (der Himmel bewahre den armen gemei-

nen

nen Mann vor der Bestättigung dieser blos gewagten Vermuthung durch die Verhängung eines Land-Mißjahres!) — nun wieviel mehr hat diese Besorgniß bey dem Holze statt, dessen Produktionslücken ohne Vergleich härter, oft unmöglich zu ersetzen sind? — Von ganzem Herzen gerne würde der tiefere Forscher zu der mit dem Staatsbegriffe überhaupt verträglichen Freylassung der Forstwirthschaft in Privathände sich bekennen, und das übrige an der wahren Gewerb- und Handelsfreyheit unsern Tagen noch Fehlende getrost von der im Ganzen dennoch im Guten vorwärts gehenden Zeit gleichwohl erwarten, wenn er es nur für psychologisch-wahrscheinlich halten könnte, daß die Menschen jemals in größerer Anzahl von der sie fesselnden Lu[illegible]me des Selbstgenusses sich losreißen, und zur [illegible]en ihrer und der künftigen Zeiten freywillig die nöthigen Aufopferungen machen würden! Allein, weil er überzeugt ist, daß nur der Staat als solcher allein an dem Maximum der forstlichen Produktion ein Interesse habe, und die Erzielung desselben ein Postulat der möglich höchsten Nationalwohlfahrt an ihn ist: so kann er sich so leicht nicht bereden, daß der Staat das ergiebigste Mittel hiezu — den Selbstbesitz, und die Selbstverwaltung seiner Waldungen — aus den Händen geben sollte; und er hält sich verpflichtet, auf den wichtigen Unterschied der landwirthschaftlichen und der forstwirthschaftlichen Produktion nach allen Kräften zu erinnern.

Uebrigens ist jener Rath der Staatswirthschafts-Lehrer, in allen die National-Gewerbsamkeit betreffenden Dingen das Privatinteresse als die vorzüglichste Triebfeder in Thätigkeit zu setzen, blos ein Rath der Klugheit,

und

und noch keineswegs ein direkter Ausfluß von dem vollendeten Staatsbegriffe, welcher in seiner höchsten Idee die möglich vollkommenste Erreichung des Menschheitszweckes mit sich führt, der sogar durch die wirkliche Realisirung des Rechtszustandes noch so wenig erschöpft wird, daß mit der Einführung dieses letztern die Zeitrechnung eines wahrhaftigen Staates erst beginnt! — Einem guten, ehrlichen Gemüthe wenigstens mangelt es an Worten, den Eckel und das Traurige seiner Empfindung auszudrücken, wenn es den Gedanken denkt, daß bloßer Eigennutz der vorzüglichste Lenker der wichtigsten Angelegenheiten des vernunftfähigen Menschen seyn und bleiben solle! —

Wenn auch manche Privatwaldungen besser, als die des Staates aussehen: so ist dieß zur Zeit noch so wenig ein Erfolg deren größerer Kultur und Pflege durch die Privaten, daß vielmehr die meisten derselben ihr bessers Ansehen nur auf Kosten der Staats- und Gemeinwaldungen erhielten, die zur Schonung der Eigenthumshölzer mit Streurechen, Weidenschaft u. s. w. desto ärger mitgenommen wurden. — Sind aber die Begriffe des Landmannes in Ansehung der Waldfrevel in den Staatswaldungen überhaupt noch so verkehrt: so wäre durch Nachgiebigkeit und Hingabe derselben in ihren eigenthümlichen Besitz die Quelle des Uebels sicher nicht verstopft; die Vorurtheile des gemeinen Mannes über das öffentliche Verwaltungswesen würden nicht nur verstärkt, sondern dessen ähnlich-ungeeignete Prätensionen an die Regierungen sogar noch vermehrt. — Doch! man will sich der Argumente aus der prinziplosen Vergangenheit gänzlich enthalten, und für die Zukunft lediglich an die Naturgesetze

des physischen Wachsthumes der Forsten, der psychologischen Erfahrung über die gewöhnlichen Maximen der meisten Menschen, dann an die reine Idee des Seynsollens sich berufen.

§. 9.

Prüfen wir nun die dritte Einwendung, welche man gegen die Selbstverwaltung des Staates in seinen Forsten erhebt: so kömmt es auf die Mehrheit des sachkundigen, konsequenten Publikums an, zu entscheiden, wohin das Uebergewicht der Gründe sich neige.

Daß unmittelbare Produktion für den Staat, als solchen, etwas Erniedrigendes in seiner Würde enthalte, kann man sich aus dem Grunde nicht bereden, weil fürs erste Produktion und Wirthschaft, d. i. rechtmäßige Erwerbung und Vermehrung irgend eines Vermögens noch von Niemand für etwas Schimpfliches, wohl aber ein bereiter Vorrath zu gemeinnützigen Unternehmungen zu jeder Zeit für etwas sehr Verdienstliches und Achtungswerthes gehalten wurde; und dann, weil das, was in den Theilen, d. i. den einzelnen Bürgern, gut und löblich ist, vereinigt in dem Ganzen, d. i. im Staate, dem obersten Lenker aller Wirthschaft doch auf einmal nicht wieder böse und herabwürdigend seyn kann.

Daß aber der bey unsern gewöhnlichen Gemeindegründen statt findende Gemeinheitsbegriff bey den Staatsrealitäten, folglich auch bey den Staatswaldungen angewendet werden will, ist durchaus nicht folgerichtig, und scheint lediglich von dem Gleichlaut des Wortes, Gemeinheit, herzurühren; welcher freylich bey der ersten Ansicht ein Paradoxon zu begründen scheint, wenn einerseits die

Gü-

Gütergemeinheit überhaupt als schädlich erkannt und erklärt, auf der andern Seite aber in den Staatsgütern dennoch wieder beybehalten würde.

Die richtige Vorstellung von den hiebey zu Grunde liegenden Verhältnissen scheint diese: daß um der menschlichen Sinnlichkeit willen Vereinzelung im Eigenthume, aber um des Vernunftzweckes willen Konzentrirung in Gemeinheit rein-empirisch gegründet seyen. Hatte unter den noch auf den niedern Stuffen der geistigen Kultur sich befundenen Menschen dieser Funke der unentwickelten Vernunftidee zu jeder Zeit Beyspiele von gemeinschaftlichem Güterbesitze, und die fortgesetzte Erfahrung einen mannigfaltig verunglückten Erfolg der Kraftäußerung dieser beyden menschlichen Urkräfte in den Gemeinbewirthschaftungen erzeugt: so mußte die unaufhörlich vorwärtsschreitende Vernunft doch einmal auf ein Mittel gelangen, diesen heftigen Streit in Konsequenz mit der ganzen menschlichen Natur beyzulegen. Dieses Mittel ist die nach und nach bis zur gegenwärtigen Vollkommenheit ausgebildete Staats-Idee, vermöge welcher das Interesse als Prinzip alles Eigenthumes, die Vernunft als Prinzip aller forthin bestehenden Gemeinschaft anzusehen ist. Da also lediglich das Interesse den Grund alles eigenthümlichen Besitzes enthält: so kann nur das in Privateigenthum übergehen, wofür die in dem Bürger politisch personifizirte Sinnlichkeit, als solche, das größte Interesse hat; wo hingegen nur die Vernunft allein ein Interesse kennt, dort darf der Gemeinbesitz des Staates, als solchen, nie aufgegeben werden. — In sofern nur das Maximum der forstlichen Produktion lediglich ein Staatsinteresse ist, sind demnach alle Waldungen eines Landes Staats-Eigen-

thum, und alle über den Besitz von Waldungen entstandenen Differenzen, beziehen sich blos auf die Form, wie diese Sorte von Besitzungen am besten zwischen das Privat- und das Allgemein-Interesse hinein passe. — Dieß wird hier nur deßwegen erinnert, damit der eigenthümliche Besitz eines Staatsgutes, und dessen Verwaltung durch die Regierung nicht für ein Paradoxon gegenüber der in Ansehung der gewöhnlichen Gemeindegüter auf das vollkommenste statthabenden Sätze gehalten werde. Denn noch ist es Niemanden beygefallen, die Vorstellungsart, Korporationen, und unter diesen besonders den Staat, das Volk und die Regierung als sogenannte moralische Personen sich zu gedenken, für logisch-unstatthaft zu erklären, oder denselben als solchen die Fähigkeit eines gemeinschaftlichen Eigenthumes irgend einer rentirenden Realität, welche sie durch untergeordnete Bevollmächtigte auf ihre gemeinsame Rechnung bewirthschaften lassen, abzusprechen. Ja! die Ungleichheit des gemeinschaftlichen Güterbesitzes zwischen der Staatsgemeinde und den übrigen, nicht unmittelbar aus der erstern abstammenden Privat-Kommunitäten ist so groß, daß sie einander gerade entgegengesetzt sind, und daher in dem vollkommen ausgebildeten Staate beydes: völlige Vereinzelung des Gemeingutes der letztern, und höchste Konzentrirung alles Vermögens der erstern, zugleich zu finden seyn solle. Denn damit der einzige und oberste Zweck aller Gemeinheit, der Vernunftzweck, desto sicherer erreicht werde, so ist jede außer der Staatskraft in Privathänden bestehende, nur zu mancherley Irregularitäten Anlaß gebende Gemeinkraft in lauter Privatkräfte aufzulösen, damit das richtige Verhältniß zwischen beiden, vermöge dessen die

Staats-

Staatskraft jede Privatkraft unendlich überwiegen soll, desto eher hergestellt, und die Regierung nicht ferner genöthigt werde, ein armseliges Partheyenspiel bey ihren Operationen auf das große Ganze in den Eingeweiden der eigenen Bürger ferner zu unterhalten.

Wenn nun aber der Staat irgend unmittelbare Wirthschaft, sey es in Grund und Boden, oder in Manufakturen und Fabriken treibt, so hat selber keine andere Verbindlichkeit, als daß er sich in dem Punkte der unmittelbaren Produktion, im Gegensatze seiner übrigen mit gleichartigem Gewerbe beschäftigten Bürger, mit denselben ganz unter denen, für die allgemeine Gewerbebelebung von Staats wegen ergehenden Gesetzen stehend betrachte; daß er den von gedachtwirthschaftlichen Gewerben eingehenden, rechtmäßigen, möglichhöchsten Gewinn wieder ganz zu des Staates, als solchem, eigenem Besten verwende, und die durch die allgemeinen Auflagen beyzutreibende Staatsaufwandssumme, um diesen Betrag geringer einhebe. Denn nur unter dieser Bedingung erkennen die übrigen Bürger das Recht der Eigenthumsnutzung der sogenannten Domänengüter, wenn ihnen neben derselben gleicher Schutz der Gesetze in der gesammten Landesproduktion überhaupt gesichert ist; und wenn sie um das, was sie vermöge der unmittelbaren Bewirthschaftung des Staates an der Benutzung dieses, oder jenes Grundstückes, oder Industriezweiges entbehren müssen, ihre Beyträge zu den Staatsausgaben vermindert erhalten. Da also bey der Staatsgüter-Administration, nebst dem landnormalmäßigen Steueranschlage auch noch der sämmtliche reine Gewinn dem Staate, als solchen, vollkommen zu verrechnen bleibt: so

mag es zwar einer Regierung größtentheils angemessener seyn, ihre für das Allgemeine aufhabenden Sorgen durch die mehrern Anhängsel einer unmittelbaren Produktivwirthschaft z. B. von Landgütern, Bräuhäusern u. s. w. nicht noch mehr zu vermehren. Allein in gewissen Fällen ist sie nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, der unmittelbaren Wirthschaft sich zu unterziehen; nämlich

1) in der Unterstützung und Beförderung neuentdeckter, für die Zukunft ergiebige Ausbeute und frische Nahrungsquellen versprechender Erwerbsarten, welche anfänglich theils aus Mangel der nöthigen Fonds, theils wegen dem bey jeder solchen Spekulation eintretenden Risiko nicht leicht von Privatleuten in Gang gebracht werden können; und

2) in allen denjenigen Gegenständen, deren Produktion entweder das Vermögen der Privaten übersteigt, oder deren Ueberlassung in den Betrieb der Privaten zur Erschwerung der gesammten Gewerbsübersicht, zur wechselweisen Bedrückung der verschiedenen Volksklassen unter sich mittelst Monopolien u. dgl. dienen würde. Dahin gehört zum Beyspiel in Baiern, nebst dem Salz- Berg- und Hüttenwesen vorzüglich noch das Forstwesen, als in welchem für das Maximum seiner Produktion, und für den zureichenden und bereitliegenden Nachhalt nicht alle Privaten das unumgänglich nöthige Interesse haben.

Der Nachtheil, welchen die Regierung angeblichermassen wegen der saumseligen u. s. w. Verwaltung gemietheter Diener in diesem unmittelbaren Gewerbe an der Rentirung erleiden soll, läßt sich durch Klugheit und Gerechtigkeit in allen auf die Verwaltung des Staatsvermö-

gens

gens abzielenden Operationen abwenden, und der Rentirung von Privatwirthschaften, wenn man nur ernstlich will, noch immerhin gleich bringen.

Gesetzt aber auch, es wäre selbst bey der zweckmäßigsten Kontrolle u. s. w. der reine Ertrag solcher Staatsgüter-Verwaltungen um das eine oder andere Prozent geringer, als bey gleichartigen Privatgütern, so wäre, und ist es für den Staat ein überwiegender Ersatz dieser geringen Aufopferung, indem er diese verschiedene Wirthschaftszweige für die praktische Pflanzschule derjenigen Geschäftsmänner betrachten kann, und soll, welche künftig in der Berathung und Leitung der gesammten Staatswirthschaft beygezogen werden. Solche praktische Pflanzschulen sind wahre Nothwendigkeit, weil die dabey angestellten Individuen nur durch diese unmittelbare Verbindung mit den einzelnsten Verhältnissen der rohen und künstlichen Erzeugung, dann des Verschleißes der verschiedenen gewerbschaftlichen Produkte bekannt werden. Der Schaden, den so viele Staaten durch unkluge Projekte, durch manche Gewerbverordnung und Finanzoperation erlitten haben, hatte lediglich in dieser Unbekanntheit mit dem Zusammenhang der einzelnsten Gewerbsvortheile zu dem gesammten Nationalwohlstand seinen Grund, und wird ferner ähnliche Folgen erzeugen, so lange bloße Gewerbe-Theoretiker diesen delikatesten Theil der Staatsmaschine leiten.

Alles, was die Regierung in Ansehung der Verwaltungskosten bey der Selbstadministration ihrer ökonomischen Realitäten, also auch der Staatswaldungen zu thun hat, läuft demnach da hinaus, die Verwaltungsart des

Forstwesens, dessen natürlichste Eigenthümerin nur sie selbst ist, so zu ordnen, daß nebst dem Zweck der Staats-Forstökonomie auch noch ein den Privat-Oekonomien u. s. w. gleich kommender Geldertrag erzielt werde. — Da aber über das Spezielle dieser Staats-Forstverfassung unter §§ 18, 19, u. s. w. ohnehin eine eigene Skizze gegeben, auch § 14 noch manches nicht Ueberflüßige über landwirthschaftliche Regierung gesagt wird, so kann man die Untersuchung der gegen die Selbstverwaltung des Staates in seinen eigenthümlichen Forsten angebrachten Gründe überhaupt als geschlossen ansehen, woraus sich zureichend ergeben dürfte, daß selbe ihren eigentlichen Satz nicht erweisen, und noch viel weniger eine Nothwendigkeit der Veräußerung aller Staatswaldungen in Privathände begründen.

Die Vollkommenheit des Volkes, welche man, nebst der allgemein verbreiteten Moralität und praktisch geltenden Rechtlichkeit, in den ausgebildetsten Kulturs- und Gewerbsgeist setzen kann, ist eben so gut eine Idee, als die Vollkommenheit der Regierung. Wäre die letztere in der Sinnenwelt realisirt, so würden sich nach der Idee des geschlossenen Handelsstaates alle Waldungen eines Landes am besten in der unmittelbaren Verwaltung der gerechten, gütigen Regierung befinden. Wäre hingegen jeder einzelne Bürger vom Geiste für Recht und Ordnung, und von einem Patriotismus für das Gesammtwohl durchdrungen: so entstünde keine Gefahr für Staat und Nachwelt, wenn auch alle Waldungen nach der Idee des offenen Handelsstaates Privatgut wären. Allein, weil in der Wirklichkeit keine Idee vollkommen realisirt zu finden ist: so ist es besser, und der Klugheit angemessener, der

geräusch-

geräuschvollen Unterlegung solcher idealistischen Sätze sich gänzlich zu enthalten, und dagegen in lauter solchen Maaßregeln standhaft fortzufahren, welche die Annäherung zur Idee nicht nur nicht verhindern, sondern möglichst befördern, ohne durch Ankündung erhabener Sätze mit dem Wahn einer vorhandenen Vollkommenheit zu täuschen, die sich bey näherer unpartheyischer Untersuchung noch nicht vorfindet.

§. 10.

Demnach, da bereits überall einzelne Menschen in einem anerkannten Fortschreiten zur Vollkommenheit begriffen sind, die dnrch die Macht des guten Beyspieles die schönsten Hoffnungen begründen, dürften für unsere Zeiten jene beyden allgemeinen Sätze: „Der Staat soll „alle Waldungen," und: „Er soll keine Waldungen ei„genthümlich besitzen," noch immer am schicklichsten die Modifikation erhalten: „Die Waldungen eines Landes „sollen theils in den Händen der Regierung, theils „in denen der Privaten seyn." — Dieser letztere Satz scheint so viel Treffendes zu haben, daß ihm die Fortdauer einer empirischen Nothwendigkeit nicht abgesprochen werden kann. Denn da der Staat eine ewige Gesellschaft ist, in welcher immerwährend neue Glieder in alle Klassen von physischer und geistiger Ausbildung ein- und die Gebildeten vom Schauplatz wieder abtreten; da auf diese Weise eine unaufhörliche Reibung zwischen Irrthum und Wahrheit, zwischen Hang nach Genuß und tugendhafter Selbstverläugnung statt findet; und da die beyden großen politischen Personen, — Volk und Regierung, — vermöge ihrer gleichfalls verschiedenartigen Zu-

sammensetzung dieses Loos mit dem einzelnen Menschen gemein haben: so werden die Maximen der Selbstsucht und des Patriotismus, der Willkühr und Gesetzmäßigkeit stäts sich erzeugen, verlieren, und mit den mannigfaltigsten Modifikationen wieder zum Vorschein kommen, dergestalt, daß die Wachbarkeit des Staates für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Gleichgewichtes zwischen Produktion und Konsumtion zu keiner Zeit sich vermindern darf. Daher scheint unläugbar die Nothwendigkeit hervorzugehen, daß sich zu jeder Zeit ein Theil der Waldungen in unmittelbarer Verwaltung der obersten Staatsgewalt befinden müsse.

§. 11.

Wie groß aber dieser in den Händen der Regierung befindliche Theil des Waldbodens in einem Lande seyn solle? hängt von verschiedenen Umständen ab. Im allgemeinen kann man den Satz aufstellen, daß er wenigstens so viel eigenthümlichen Holzboden besitze, als zur nachhaltigen Erzeugung der Materialbedürfnisse, welche die Regierung, als solche, zu jeder Zeit an Holz hat, hinreichet. — Wieviel von dem Ueberreste der Landeswaldungen in Privathände freygelassen, oder in die Selbstverwaltung der Regierung wieder zurückgenommen werden solle, muß der jedesmalige Zustand der physischen und moralischen Kultur des gesammten Staates bestimmen. Zeigt sich über den eignen Bedarf der Regierung an Holz ein Ueberfluß von Staatswaldungen, und giebt das Verhalten der Privaten in ihrem gewerbschaftlichen, zumal auf das Forstwesen Bezug habenden Verkehr solche Anzeigen, die es wahrscheinlich machen, daß sie Wal-

dun-

dungen nach den staatswirthschaftlichen Grundsätzen zu behandeln fähig und geneigt sind, dann mag dieser Ueberschuß der väterlichen Verwaltungsgewalt füglich entbunden, und den Privaten zur eigenthümlichen Bewirthschaftung eingeräumt werden. Zeigt sich hingegen bey der Mehrheit des Volkes noch ein wilder Hang nach augenblicklichem Gewinn und eigenem Genusse; herrschen bey dem gemeinen Manne noch die Vorurtheile, daß Forstfrevel keine Eigenthums-Verletzungen seyen; werden diese sogar durch das Benehmen mancher auf Bildung Anspruch machenden Menschen noch genährt; äussert sich ein ungeordneter Handlungsgeist, welcher Monopoliendruck, Auslieferung des inländischen Holzbedürfnisses an Auswärtige befürchten, und den Armen, der nicht Tribut zahlen kann, verschmachten läßt: so ist die Zeit noch nicht gekommen, diesen Ueberschuß der Staatswaldungen den Privaten frey zu geben.

Bedenkt man, auch abgesehen von allen hie und da im öffentlichen Holzverbrauche herrschenden Luxus und Unterschleif, den Aufwand, welchen der Staat auf die von Regierungswegen erfoderliche Versehung der landesfürstlichen Hofhaltung der mannigfaltigen, unentbehrlichen Staatsgebäude der Beamten, des Militärs, des Straßen- und Wasserbaues, dann der großen Holz verzehrenden Staatsgewerbe in den Salinen, Berg- und Hüttenwerken u. s. w. immerhin an Holz zu machen hat: so wäre es wahrhaft höchst ungereimt, sich in Befriedigung aller dieser Holzbedürfnisse, die sehr oft nicht den mindesten Verschub leiden, von Privaten abhängig zu machen, und das entweder um unbestimmt theures

Geld

Geld zu kaufen, oder vollends zu entbehren, was man zuvor als unausweichliches Bedürfniß gekannt, und als bereiten Vorrath in Händen gehabt hatte. — Die augenblickliche Beyfuhr der verschiedenen, durch keinen andern Stoff zu ersetzenden Holzmaterialien, welche der Staat vermöge seines einzigen, mit keinem Privaten theilbaren höchsten Interesse in den Fällen allgemeiner Noth, z. B. Herstellung der durch wildes Gewässer zerstörten Brücken, Dämme, Wiedererbauung abgebrannter Staatsgebäude u. s. w. zu besorgen hat, könnte dann nimmermehr mit derjenigen Leichtigkeit geschehen, wie zur Zeit seines Selbstbesitzes einer hinreichenden Menge Waldungen. Er müßte entweder eigene Leute besolden, welche die jedesmaligen Verhältnisse des in so viele Hände zersplitterten Holzmarktes in allen Theilen des Landes beständig auszuspähen hätten, um gewiß und wohlfeil solch ein augenblickliches Holzbedürfniß mittelst Kauf zu befriedigen, welches neuerdings eine Auslage machte, die man in Abdankung des Forstpersonals doch ersparen wollte. Oder er müßte in solchen Fällen lauter Privatakkorde abschließen, bey welchen er wegen der Unbekanntheit mit den speziellsten Marktverhältnissen u. s. w. sich ganz der Diskretion der Unternehmer überlassen müßte, deren Patriotismus in der gelieferten schlechten Arbeit, und übertheuren Bezahlung bereits schon bey mancher Gelegenheit zu ersehen war. Oder er müßte zur Befriedigung solcher unvermeidlichen Holzbedürfnisse in den Privatwaldungen, wo sich die Qualität des erfoderlichen Materiales eben noch vorfände, Gewaltschritte machen, und diese Sorten Holzes sehr oft gegen den Willen des damit anders wohin spekulirenden Eigenthümers wegnehmen, was gegen das

zuge-

zugesicherte freye Eigenthumsrecht der Privatwaldbesitzer anstieße.

§. 12.

So manche Kritik unsere Vorfahrer in andern Dingen treffen mag: so handelten sie dennoch in der Erkenntniß dieses Satzes, daß für irgend einen größern Holzbedarf auch ein lebendiges Holzmagazin auszumitteln sey, praktisch konsequent. — Die Regierungen der alten Zeit bestimmten für die Selbstbewirthschaftung Holz verzehrender Gewerbe aus der Masse ihrer damaligen Staatsförste eigene Waldungen für die Salinen, für die Bergwerke, für die Glashütten u. s. w. Die meisten milden Stiftungen haben unter ihren Grundbesitzungen bald mehr, bald weniger Holzboden. Die Kirchen haben für die Holzbedürfnisse ihrer Baulichkeiten, ihrer Pfarrer, Schullehrer u. s. w. die Kirchen- oder sogenannten Heiligen- und Widdumshölzer. Die öftern Zerstörungen des Wassers ausgesetzten, und für das Kommerz nöthigen Brücken wurden, gleichsam als ewige Forstrechtler, entweder in den größern Staatswaldungen eingeforstet, oder mit eigenen Holzgründen bedacht. So hatte z. B. die Innbrücke zu Passau eine eigene beträchtliche Waldung. Die Baubedürfnisse der Kommungebäude, und Verwaltung in Städten und andern Gemeinden waren eines der wichtigsten Motive zur Beybehaltung der Waldgemeinschaft. Selbst beynahe jeder Bauer von etwas bedeutender Grundbesitzung hat für seine Hausnothdurft einen Theil seines Bodens zu einem sogenannten Gutsholze aufbewahret.

Wenn

Wenn nun in Gemäßheit dieser unläugbaren Nothwendigkeit einer sonderheitlichen Ausscheidung der für irgend ein örtliches Holzbedürfniß hinreichenden Holzgründe von dem Acker- und Wiesboden selbst diejenigen, welche gegen Selbstadministration des Staates so sehr eifern, sie dem kulturbeflissenen Publikum anrathen, und bey jedem Landgute einen Holzgrund wünschen, warum soll nur der Staat für seine eigenen Holzbedürfnisse keine Waldungen beybehalten? — Der Staat der nicht blos seines eigenen innern Vortheiles, sondern auch sogar öfters seiner auswärtigen Verhältnisse wegen das unmittelbarste Interesse an der Verwendung des in seinem Gebiete erzeugten Holzes hat? *)

§. 13.

Wer hätte zu Kolberts Zeiten den Erfolg der damals mit dem lebhaftesten Enthusiasmus aufgestellten, und von ganz Europa nachgeahmten Handels- und Manufaktursystemes vermuthet? Und dennoch zeigten sich dessen Gebrechen sehr bald! — Hüten wir unser Kultursystem vor ähnlicher Kritik der Einseitigkeit, der Uebereilung

*) Das mächtige, reiche England, das der so unbedingt gepriesenen Kultur beynahe alle seine Wälder opferte, wie bedenklich stünde es um seine Seemacht, wenn die Kontinentalmächte, aus deren Gebiet es seine Flotten behölzet, einmal insgesammt auf den Einfall kämen, kein Schiffsholz mehr dahin ausführen zu lassen? — Das Gold, was eine solche Seemacht den Landmächten hiefür bezahlt, ist eitel Blendwerk! Sie kauft für das schnöde Metall reellere Schwingen der Kraft, mit der sie herrschet, und durch hundert Mittel das nur flüchtig Gelehnte wieder zurückholt! —

lung und Selbstschwächung! — Bey jeder Wirthschaft, soll sie gedeihen, muß ein berechneter Operationsplan vorausgehen; also auch bey der Forstwirthschaft in Staatswaldungen. Je mehr aber schon so mancher politische Kalkul ganz verführte, und je lieber flüchtige Ueberschläge als vollständige Berechnungen gelten möchten, desto weniger darf die Methode gleichgültig seyn, welche bey dem Land- und Forstwirthschaftskalkul des Staates angewendet wird.

Da wir bereits in Zeiten leben, wo die zunehmende Bevölkerung und der steigende Werth aller liegenden Güter die Verhältnisse sämmtlicher Einwohner näher an einander treiben, folglich ein einziger Fehler in der — dem großen Gerichte über land- und forstwirthschaftlichen Grund und Boden vorangehenden Berechnung für eine Menge gegenwärtiger und künftiger Familien von den bedeutendsten Folgen ist: so ist es allgemeine Angelegenheit, daß dieser Kalkul mit aller vernünftigen Strenge geführt, das bestimmt Erforschliche zur Gewißheit erhoben, das einer genauen Zergliederung und Berechnung Unfähige aber nach den Gesetzen der vernünftigsten Wahrscheinlichkeit geprüft werde. — Gewißheit kann über Quantität und Qualität der in Frage liegenden Objekte, d. i. des land- und forstwirthschaftlichen Grundes und Bodens hingegen nur Wahrscheinlichkeit in Ansehung der Maximen der damit disponirenden Subjekte erhalten werden.

Nun ist aber in Baiern bis zu dieser Stunde weder der genaue Flächeninnhalt des gesammten Landes, weder der Bruttobetrag seines Waldbodens überhaupt, weder der Nettobetrag der gegenwärtigen Staatswaldungen ins-

besondere bekannt; indem die Landesvermessung diese letzten Resultate noch nicht liefern konnte, und die durch die letzten Kriegsjahre ins Stocken gerathenen Kammeral-Forstmessungen nur erst seit kurzem wieder in einigen Gang gekommen sind. — Fehlet aber in den Daten dieses großen Kalkuls schon die erste Kenntniß des Flächeninnhaltes, so mangelt jene des innerlichen Forstzustandes noch vielmehr; indem die Regierung, (zwar nicht ohne Ursache) mit der größern Ausdehnung des Forsttaxationsgeschäftes zurückhielt; und über die Art und Weise, wie dieses geführt werden solle, noch nicht vollkommen entschlossen zu seyn scheint. *) — Wie es mit den Materialien

*) Die für die reassumirten Forsttaxationen von der höchsten Stelle einstweilen provisorisch ratifizirte Instruktion erkläret § 1 die Forsttaxation im weitern Sinne für diejenige Staatsanstalt, welche die Regierung trifft, um aus ihren Waldungen in vollkommner Harmonie mit den Rechtsansprüchen der itzt lebenden, und der Nachwelt durch Anwendung in Vernunft, und Erfahrung gegründeter Maaßregeln die möglich größte und nachhaltige Nutzung kennen zu lernen, und derselben soviel möglich gewiß zu seyn. — Nebst diesem adäquaten Begriffe von Forsttaxation, zeigt sie an mehrern Stellen, daß auch die Idee einer fortdauernden Forstbuchhaltung im richtigen Gesichtspunkte bereits aufgefaßt sey; und überhaupt ist in diesen Instruktionen für das Forstvermessungs- und Taxationsgeschäft ein Geist, welchem Niemand die wahre Ansicht der Staatsforstverwaltung versagen kann. — Ohngeachtet dieser geäußerten umfassenden Kenntniß der Sache aber wurden die angestellten Taxatoren noch in dem Jahre der Erscheinung dieser Instruktionen 1804 auf eine solche Art beschäftigt, die den gehörig-ernstlichen

rialien der zu jenem Kalkule nöthigen Rechnungsdaten aus dem eigentlich landwirthschaftlichen Gebiete stehe, kann zwar hier aus Mangel der einschlägigen Notitzen nicht bestimmt werden; jedoch ist zu vermuthen, daß es nicht viel besser, als mit den Materialien des forstwirthschaftlichen Kalkules stehe.

Wenn demnach ohne vorhergegangene Herstellung dieser Rechnungsdaten eine so große plötzliche Veränderung in dem Objekte des gemeinsamen Nationalwohlstandes vorgenommen würde: so könnte sich Niemand enthalten, den Geist, welcher mit solchem Ungestüme dem Staat sich aufdränge, nicht für den wohlthätigen Kultursgeist, sondern für den alten, blos in der Kulturs-Maske erscheinenden Geist der Willkühr zu halten, dem es gleichviel ist, welchen an die Tagesordnung gekommenen Bedürfnissen er fröhne, ob er Geld beytreibe, oder diesen oder jenen Genuß verschaffe, und sich in Ansehung seiner Grundmaxime von dem alten Jägergeiste um nichts unterscheidet. —

Ein Land, welches ohngeachtet der in großen Vorschritten begriffenen Kultur seines Bodens nicht Hände genug hat, die in seinem Gebiete zur Stunde noch unkultivirt bestehenden Gründe zu bearbeiten, kann von seinem Waldboden keine neuen Flächen von Belang der landwirthschaftlichen Kultur zu wenden; zumal, wenn der innere

---

lichen Willen, diesen Zweck des Taxations-Institutes je früher desto besser zu erreichen, noch nicht abnehmen ließ. Was mag wohl die Ursache hievon seyn? —

innere Zustand der Waldungen noch eine größere Ausdehnung derselben erfodert, als bey besserm Bestande zur Befriedigung der Holzbedürfnisse hinreichen würde. — Sollte selbes diesen Umstand nicht vielmehr für einen Fingerzeig der nirgends springenden Natur halten, die Zwischenzeit, wo der Kulturfleiß noch mit den Gegenständen, welche ihm bereits eingeräumt sind, im Ueberflusse beschäftigt ist, zur vollständigen Sammlung der Daten zu jenem politischen Kalkule, und zur mehrern Aufklärung des Landmannes über einen sittlichbessern Begriff von forstlichem Eigenthume, über den Einfluß des Forstwesens auf seine eigene, und des Staates Wohlfahrt u. dgl. anzuwenden; und dann erst, wenn der obiggroße Rechnungsabschluß einen entbehrlichen Vorrath an Staatswaldungen zeigt, das räthlich Befundene allmählig in Privathände abzugeben? —

Möchten doch alle Forstsubjekte hierinn die züchtigende Gerechtigkeit der Zeit erkennen, daß durch die sorg- und kenntnißlose Mehrheit der bisherigen Forstverwaltungen die Sache nahe dahin gekommen sey, daß man Waldungen aus der Zahl der kultivirten Gegenstände ausstreichen, und mit den Mißbräuchen auch das Gute und Nothwendige der Staatsforstverwaltung umstoßen will! — Möchten aber auch alle Huldiger der landwirthschaftlichen Kultur die bisherige Lage jedes biedern Staatsforstbedienten gerecht beurtheilen, wie eine seine Kräfte übersteigende Gewalt von der gekannten und gewollten Ausfüllung seines an Mühsamkeit und innerlichem Gehalte mit jedem andern öffentlichen Amte gleich ehrwürdigen Berufes ihn immer zurückhielt! Und möchten sie einsehen, daß Forstwesen und Ackerbau nicht Feindinnen, sondern

sich

sich wechselweise nothwendige, friedliche Schwestern, gleichwie die wahre Staats-Forstpolizey keine Geisel des Landmannes, sondern väterliche Vorsorge für ihn und seine Kinder seyen!

§. 14.

Man klagt das Forstwesen an, daß unter allen landwirthschaftlichen Gründen sich nur die Waldungen allein am schlechtesten rentiren, und vergißt undankbar, daß sie nur zu Gunsten des Feldbaues und Viehstandes durch Streurechen und Viehweide um ihre größte Produktionskraft gebracht wurden. — Wenn alle Fehler der bisherigen Landwirthschaft überhaupt nur auf Rechnung des Forstwesens und die Vortheile derselben nur dem Ackerbau und der Viehzucht zugeschrieben werden sollen, dann überhebt die offenbare Unbilligkeit so einer Rentenberechnung ihrer weitern Widerlegung von selbst. Allein es kömmt hier nicht so fast auf die Darstellung einer begangenen Inkonsequenz, als auf die Ausgleichung der Interessen der verschiedenen landwirthschaftlichen Zweige für die Zukunft an; und in dieser Hinsicht ist unläugbar, daß selbe in ein billigers, gemeinverträglichers Verhältniß zu einander gesetzt werden müssen. Muß der Waldboden in engere Schranken zurück, so darf ihm durch keine sogenannte Nebennutzung die vorzüglichste Kraft der Intension seines Wachsthums mehr benommen werden; der an dem gerodeten Waldboden für Anbauung von Futterkräutern gewonnene Flächenraum wird die pfleglichere Unterhaltung des Viehstandes möglich machen, und dadurch den Ackerbau in den Stand setzen, die Stallfütterung mit der benöthigten Streu zu unter-

 stützen.

stützen. Durch diese wechselweise Beschränkung wird jeder einzelne Theil der landwirthschaftlichen Kraft verstärkt, und dadurch der erste Zweck der Staatswirthschaft erreicht, daß jeder innerhalb des Landes befindliche Grund und Boden möglichst fruchtbringend gemacht werde.

In dieser Hinsicht kann die spezifische Nutzung eines Grundstückes als solche in dem Werthe des landwirthschaftlichen Bodens überhaupt keine bedeutende Verschiedenheit begründen, und der Satz, daß sich **Waldboden eben so gut rentiren dürfe und solle, als Acker und Wiese**, ist in der Staatswirthschaft von der einleuchtendsten Nothwendigkeit. Daraus folgen nicht nur für das Publikum keine Gefahren, sondern die wichtigsten Vortheile. Nur durch praktische Einführung dieses Satzes kann die aus Unverstand und verjährter Gewohnheit noch so häufige Holzverschwendung ausgerottet, und den Holzsparkünsten allgemeinerer Eingang verschafft werden. Nur durch ihn wird der von der Regierung administrirte Waldboden mit den Privatgütern gleich produktiv; und nur durch ihn ist es möglich, dem Privatwirthe die Forstwirthschaft und Holzkultur interessant zu erhalten. — Der Werth der Grundstücke richtet sich demnach nach ihrer Fruchtbarkeit überhaupt. Da jede Sorte derselben — Acker- Wies- und Holzgrund — im allgemeinen gleiche Nothwendigkeit für sich haben, so wird jede Fläche vorzüglich dazu benützt werden, wozu sie sich am meisten fruchtbar ankündet; und wenn über den Werth von Waldungen verschiedener Gegenden die Rede ist, so wird die Arthaftigkeit ihres Holzwachsthumes eben so gut zum Maaßstabe dienen, wie die Quantitäten auf gleichgroßen

Flä-

Flächen erzeugter Getreidearten, Futterkräuter u. s. f. in der Werthesbestimmung von ökonomischen Gütern ungleicher Fruchtbarkeit. — Sollte bey der Rentirungsbilanz die Waldungen hinter den übrigen Gründen scheinbar noch etwas zurückstehen, so dürfte dieß nur Folge des Umstandes seyn, daß sie vergleichungsweise mit der übrigen Kultur weniger Kosten und Mühe machen, was dann mit der natürlichen Billigkeit abermals übereinstimmt. — Wenn daher bis auf unsere Zeiten die Waldungen wirklich sich weniger, als andere landwirthschaftliche Grundstücke rentirten: so ist dieß freylich noch der Leichtigkeit zuzuschreiben, mit welcher wegen dem überführten Holzmarkte bisher die Holzbedürfnisse befriedigt werden konnten; wäre aber dieß für die Zukunft der Fall: so ist sicher auf eine schlechte Bewirthschaftung und Kultur der Forsten zu schließen.

§. 15.

Soll die **Kultur** überhaupt nicht einseitig seyn: so muß sie das **Gesammtwohl umfassen**; jeden Bestandtheil der Landwirthschaft als um der übrigen willen, und die Landwirthschaft selbst um der Menschen willen vorhanden ansehen; sie muß die Gewinnung der Erdengüter wieder nur als Mittel zum höhern Zweck der Veredlung des Menschengeschlechtes betrachten; und darf daher in ihren Vorschritten keine unnatürlichen Sprünge machen. Wie diese Maxime nicht befolgt wird, ist ein Theil auf Kosten des Ganzen begünstigt. — Der Viehzucht und dem Ackerbau dörfen die zur Sicherung der nachhaltigen Holzbedürfnisse erfoderlichen Wälder nicht geopfert, aber auch umgekehrt diese aus übertriebener Sorgfalt nicht in

unverhältnißmäßiger Ausdehnung unterhalten werden. Ackerbau, Viehzucht und Forstwesen sollen neben einander, nicht als Herr und Diener, sondern als von dem gemeinsamen Interesse der menschlichen Familie belebte Geschwisterte bestehen; und jedes dieser Wirthschaftszweige soll in seiner Art möglichst produktiv seyn. Aber eben so, wie in der landwirthschaftlichen Kultur kein einzelnes Zweig auf Kosten eines Andern befördert werden soll, darf auch die landwirthschaftliche Kultur überhaupt in Beziehung auf das Gesammtwohl des Staates nie so sehr begünstigt werden, daß ihr der betriebsame Handarbeiter, der zur Erfindung und Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse thätige Kopf, der Vertheidiger des Vaterlandes u. s. w. auf Diskretion überlassen würden, so wenig, als es dem Handel überhaupt jemals möglich bleiben solle, die Kraft der Nation blos nach seinem gewinnsüchtigen Partikularzwecke an Auswärtige zu verkaufen!

Die wahre Kultur hat in allem nur Ein Ziel, welches sie bey jedem ergriffenen Gegenstande nie aus den Augen verliert; ihr Ziel ist der Mensch! — Sie dringt auf einen mit allen Bedürfnissen des Lebens möglichst reich versehenen Markt, nicht um den Menschen mit blossem Genuß zu füttern, sondern um durch weise Befriedigung der unter allen seinen Kräften der Zeit nach zuerst sich äußernden Sinnlichkeit die höhern Kräfte zu locken. Sie sorgt für den Körper zuerst, weil dessen Existenz am frühesten sich ankündet, und er von der Natur zum lebenslänglichen unzertrennlichen Gefährten des Geistes gegeben ist. Sie sorgt für dessen pflegliche Erhaltung, damit er desto geneigter im Dienste der Pflicht

arbei-

arbeite. — Geld ist ihr nur Mittel zur Belebung des allgemeinen Verkehrs, und hat vor ihrer Beurtheilung keinen reellen, sondern einen bloßen Nennwerth; daher sie auch zwischen Geld, Kapital, Rente, und Verwendung der Rente sorgfältig unterscheidet, und nur in der Voraussetzung ihres obersten Zweckes in denselben Wörtern Sinn und Bedeutung findet. — Ohne diesen Zweck wäre die Kultur wahre Plusmacherey, und der um seine vorzüglichste Stärke — den kultivirten Menschen — gebrachte Staat würde zuletzt einsehen, daß er, um was durch die Kultur des Bodens er seine Einnahme vermehrt, auch seine Ausgaben größer, im Ganzen also keinen eigentlichen Gewinn gemacht habe.

Dieß wird nur deßwegen erinnert, weil man sich in den Voranschlägen der Geldsummen, welche die Kultur einbringet, gar gerne überrechnet; weil dort, wo Holz nöthig, und keines mehr vorhanden, auch mit allem Gelde nicht mehr zu helfen ist; *) und weil man über der Gegenwart so oft der Nachwelt und über der Kul-

*) Ist dann das ein Glück zu nennen, wenn die Klafter Holz, wie bereits in manchen holzarmen Gegenden der Fall ist, 12 und 15 Thaler kostet? — Wie viele Bürger, auch in dem gewerbvollsten Lande, vermögen diesen ungeheuren Aufwand blos auf dieß einzige Lebensbedürfniß? — Und wohnt es sich, wenn unsere etwas langsam wüchsigen Hochwälder zu Gunsten der schnellern Privatwald-Rentirung von den schneller wüchsigen Erlen, Pappeln u. s. w. einmal werden verdrängt seyn, innerhalb lüftigen Flechtwänden besser und dauerhafter, als in unsern noch von Eichen, Tannen u. s. w. erbauten Häusern?

Kultur der Erde der Kultur des Menschen vergißt. — Der wahre Freund der Kultur nimmt noch zur Zeit so viele und so geartete Hindernisse derselben wahr, daß der angebliche Ueberfluß der Waldungen sicher noch eines der letztern ist. Der Mangel zweckmäßiger agrarischer Gesetze, der Zwang der Güter und Dienste, die Erschwerung des ludeigenen Besitzes, die unbillige Vertheilung u. s. w. der Staatslasten, die Trennung der menschlichen Gesellschaft durch das unselige Korporations- und Privilegienwesen — stehen ganz gewiß noch weit vor jenem Holzüberflusse in der Reihe der Kulturshindernisse. Hebe man diese zuerst, wenn der Wille zur Kultur wirklich so wahr und ernsthaft ist!

Werden die Waldungen zur Zeit noch wirklich von geringem Werthe gehalten, so ist dieß nicht, weil sie Waldungen sind, sondern weil an anderen zur landwirthschaftlichen Kultur mehr geeigneten Grundstücken noch Ueberfluß, und an arbeitenden Händen noch Mangel im Lande ist. Wäre es nun häuslich, einem, der das, was er bereits vor sich liegen hat, nicht aufzehren und verdauen kann, neue Speise zu reichen? — wenn sich aus einer gründlichen Untersuchung des Holzbedürfnisses und Forstzustandes des ganzen Landes, welche aber noch kaum angefangen hat, auch wirklich entbehrlicher Waldboden ergeben sollte: so ist dieser Naturvorrath eher für eine Wohlthat, als für ein Uebel zu halten, welcher den besten Fond zur Tilgung so mancher der meisten Staaten aus der Vorzeit zurück gebliebenen Finanz-Abgänge enthält, und also gleichsam als eine Waare angesehen werden kann, welche nur dann, und in dem Maaße aus dem Staatseigenthume mittelst Veräußerung in Privathände

Hände übergehen soll, als ohne Angreifung der laufenden Staatsrevenüen zur Tilgung jener Reste, oder zur Begründung eines Staatsschatzes in baarem Gelde für künftige Nothfälle, und ohne Angreifung der verschiedenen Gewerbsfonds ein größerer Vortheil in der Privat- als in der Staats-Administration sich vernünftig erwarten läßt. Bis zu diesem Zeitpunkte aber ist es rathsamer, solchen Naturvorrath in des Staateshänden zu belassen, indem die ungebührlichen Verwaltungskosten durch energische Ordnung vermieden, und in solch unentwickelter oder geschwächter Lage desselben ein Privatmann ohnehin nicht einmal so viel Nutzen daraus zu ziehen vermöchte, als die Selbstverwaltung der Regierung erzielet. Der Zeitpunkt und die Vielheit der Freylassung von den überflüßigen Staatswaldungen in Privathände hängt also genau mit denen Fortschritten der wahren physischen und geistigen, nicht blos auf dem Papier, sondern in der That, und empfindbar vorhandenen Kultur ab.

Die Gefahr der Anhäufung übergroßer Massen von Grund und Boden in wenigen einzelnen Privathänden; die Gefahr der Selbstständigkeit eines wohlgeordneten landwirthschaftlichen Anwesens durch Zerstückelung in zu kleine Flächen; ingleichen die Gefahr der Monopolsucht oder anderer das zumal gemeine, blos von der Handarbeit lebende, Volk drückender Ausartungen des Holzhandels; die Gefahr der Aufzehrung des nach allen Rechtsforderungen der Nachwelt zugehörigen Holzvorrathes durch gegenwärtige Genießer; die Gefahr des Verlustes des einzig dem Staat interessanten Maximums der forstlichen Produktion; alle diese nicht imaginären Gefahren müssen ehevor durch zweckmäßige Gesetzgebung und Vollziehung,

und durch gemeinsame Nationalbildung, abgewendet seyn, welche letztere nicht blos etwa nach einigen wenigen Zeitschriften, sondern durch die wirklich zahlbare Vielheit von ordentlichen und musterhafter Bürgern jedes auf den Holzzustand des gesammten Landeseinfluß habenden Gewerbes zu ermessen ist. — Aber auch unter den günstigsten Umständen sollen die Staatswaldungen nie über das oben § 11 berührte Minimum abgegeben werden. Die Regierungen voriger Zeiten haben, indem sie der Noth nachzugeben glaubten, sich gar oft die Hände zu einem zweckmäßigern Handeln für die nachgekommenen gebunden, und dadurch den itzigen ihr Geschäft sehr mannigfaltig erschwert. Offenbar war die Eilfertigkeit, mit der man zu so bedenklichen Hülfsmitteln schritt, ein Zeichen der damaligen Schwäche und Verlegenheit!

§. 16.

Die Zeitumstände, in denen irgend ein Staat, der mit seinem Forstwesen große Abänderungen machen will, eben jedesmal sich befindet, erfodern eine eigene, ganz besondere Ueberlegung. In Baiern zum Beyspiel, wo die häufig über das Kammeralforstwesen erhobenen Deklamationen zu dem Glauben versuchen möchten, daß mit Hingabe der Staatswaldungen in Privathände nicht genug geeilet werden könne, zeigt sich bey unbefangener Ansicht offenbar, daß der gegenwärtige Zeitpunkt zu solcher Operation wenigstens nicht der vortheilhafteste sey.

Denn kaum sind noch alle Kloster-Realitäten veräußert, bey welchen schon häufig der Mangel an denen dem gemeinen Landmanne vorräthigen Kapitalien zu ersehen gewesen, so wird itzt auf die von den Innländern gebote-

botenen Kaufschillinge desto weniger zu zählen seyn. Entweder müßte der mit Spekulationen noch nicht sehr bekannte Bauer sein umlaufendes Kapital angreifen, und dadurch der landwirthschaftlichen Produktion im ganzen auf einer Seite weit mehr entziehen, als diese auf der andern durch den Erwerb eines solchen Waldstückes gewänne; was zumal bey der Unwahrscheinlichkeit, daß die dem landwirthschaftlichen Kulturskapitale durch die zu bezahlenden Kaufschillinge entzogenen Gelder wieder in den innländischen Landwirthschafts-Verkehr zurückfließen werden, dem Nationalwohlstande offenbar nachtheilig wäre, indem die Hände des Menschen allein zu keiner Art von Kultur zureichen, sondern immer auch einiges Kapital schlechterdings erfodern. — Oder es giengen nur reiche Partikuliers und Spekulanten vom Inn- und Auslande an den Kauf dieser Waldgründe, welches die oben § 15 berührten Gefahren um so mehr vermuthen ließe, in je größern Parthien diese Veräußerung geschähe, je mehr sie der völlig freyen Willkühr überlassen, und je mehr überhaupt dieses Epoche-machende Geschäfte beschleunigt werden müßte. Es würde hiebey auch nicht an diesen oder jenen Anträgen zu gemeinnützigen Unternehmungen fehlen, wenn größere Parthien, und außer dem Verkaufskonkurse abgehandelte Preise, oder andere Vortheile bewilligt würden; allein es dürfte besser seyn, erst den Erfolg abzuwarten, welchen diejenigen Opfer bringen werden, welche der Staat bey Verkaufung mancher Kloster-Realität zum Besten des innländischen Manufakturwesens bereits gemacht hat; und nicht sogleich wieder neue Vortheile auf das Spiel zu setzen. Denn, wenn der Eigennutz des Verwaltungspersonales in der Administra-

stration der Staatsgüter überhaupt nach Zeugniß der Geschichte wirklich so sehr zu fürchten ist, so ist er es in dem Augenblicke, wo ein für Gegenwart und Nachwelt so empfindliches Loos über so bedeutende Staatsrealitäten geworfen werden soll, noch weit mehr, weil eben in solchen Zeitpunkten von dem schlauen Privateigennutze alle Hebel der Verblendung am kräftigsten in Bewegung gesetzt werden.

Es wäre aber durch eine so plötzliche und ausgedehnte Operation auch dem forstlichen Interesse des gesammten Landes äußerst nachtheilig. Kaum ist noch der Satz, daß die Forsten überhaupt von ihren mannigfaltigen bisher darin bestandenen Lasten befreyet und purifizirt werden sollen, dessen Wahrheit nicht nur nicht geläugnet, sondern dessen Nothwendigkeit sogar von den besten Geschäftsmännern unserer Zeit behauptet wird, zu einiger Konsistenz gekommen, so sollen zugleich von den Ueberbleibseln der gereinigten Staatswaldungen noch eine ausserordentlich ansehnliche Morgenzahl in Privathände abgelassen werden. Man darf im Durchschnitt annehmen, daß von den dermaligen baierischen Staatswaldungen zur Entschädigung der verschiedenen Forstrechtler wenigstens die Hälfte erfodert werde. Nun sind weder die Waldungen im Ganzen noch die darauf haftende Befugnisse in ihren Theilen bekannt; ferner ist weder ein solider Ueberschlag über die Material-Holzbedürfnisse des gesammten Landes überhaupt, noch der für den Staat, und die von ihm betriebenen großen Gewerbe insbesondere vorhanden, und endlich sind die übrigen zur Beurtheilung der Gesammtwohlfahrt des baierischen Nationalerwerbes unumgänglich nothwendigen Kenntnisse und No-

titzen weder im allgemeinen, noch im Detail so gesammelt und geordnet, daß ein gründlicher, rechtsbeständiger Kalkul darauf gebauet, und also das große Gericht über die Staatswaldungen eröffnet werden könnte: — und schon will man so viel Waldungen, als man nur an Mann bringen kann, in den Händen der Privaten sehen! Wahrhaftig! es giebt keine größere Gefahr für die Beeinträchtigung des rechtmäßigen Holzgenusses der Nachwelt als diese beyden Operationen zugleich: „Purifikation und Veräußerung der Staatswaldungen unter den „gegenwärtigen Verhältnissen.“ Hat man durch den schlimmen Haushaltungsgang in der früheren Forstwelt genöthiget, zu dem kleinern Uebel der Purifikation schreiten müßen, so möge man doch dem größern eines zu frühzeitigen Verkaufes sich nicht freywillig in die Arme werfen!

§. 17.

Bisher wurden die Gründe angeführt, welche der Veräußerung der Staatswaldungen in Privathände, theils für immer, theils nur noch zur Zeit entgegen stehen. Es dürfte daher der zweckmäßige Ort seyn, auch von denjenigen Maaßregeln, welche die Foderungen des Publikums an den Staat in Beziehung auf das Forstwesen fürwährend befriedigen können, eine kurze, zusammenhängende Uebersicht zu gewähren. Sie haben durchgehends das Eigene, daß sie nichts voraus setzen, was irgend eine Beschränkung der menschlichen Wirksamkeit durch die physische Natur befürchten ließe, und daß ihre Realisirung lediglich von der Ueberzeugung und einem energischen Willen abhängt. Denn ihre gemeinsa-

me

me Tendenz ist, daß in dieser Sache, wo die physische und geistige Natur sehr langsam wirkt, die Maxime schneller Aburtheilung und plötzlicher Umstaltungen in die mehr geeignete der Bedächtlichkeit, und eines zwar etwas unbemerkbarern, aber desto festern Operationsganges sich umänderen, und die Heilung des Uebels an der Wurzel, und in derjenigen Ordnung beginne, in welcher das große Werk einer vernünftigen Forst-Reform in der möglich kürzesten Zeit allein leistungsfähig bleibt.

§. 18.

Demnach steht die **Purifikation der Forstservituten** überhaupt oben an. — Sie fodert genaue Ausmittlung des Flächeninnhaltes im Ganzen, und der wichtigsten Verschiedenheiten des forstlichen Details; eine oberflächliche Abschätzung ihrer Holzbestände, und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens für den Holzwuchs; Liquidirung der verschiedenen Rechtstitel; die Regulirung des Entschädigungsmaaßstabes; schlüßlich die Abscheidung und Uebergabe der Entschädigungsflächen an die Perzipienten. — Der Hauptgrundsatz ist hiebey, daß durch das Aequivalent der Forstrechtler in den Stand gesetzt werde, sich so viel Holz, als er ehehin mit liquidem Rechte zu beziehen hatte, zu jeder Zeit zu verschaffen, er mag seinen Entschädigungstheil selbst auf Holz benützen, oder einer andern Nutzungsart einräumen.

Diese Messungen und Abschätzungen könnten bey einer hinlänglichen Zahl geübter Forstmesser, und nur sehr geringen Zahl von Taxatorn in sehr wenigen Jahren in sämmtlichen Staatswaldungen herum kommen. Zur schnellern Erzielung der wichtigsten Kenntniß der Flächenbeträge,

beträge, und beyläufigen Bestände von sämmtlichen nach geschehener Purifikation dem Staate eigenthümlich verbleibenden Waldungen, könnte man bis dahin mit allen rigorosen Taxationen völlig inne halten, auch den zu ganzen Gemeinden verbundenen Forstrechtlern ihre Antheile blos nach Gemeinden ausweisen, deren letzte und definitive Unterabtheilung unter die einzelnen Häupter aber gleichwohl den Forstrechtlern selbst überlassen. Auch soll gleich bey dieser ersten Bearbeitung sämmtlicher Staatswaldungen ein mit den erfoderlichen Gründen belegtes Gutachten darüber erstattet werden, ob jede nach Abzug der Entschädigungsflächen dem Staat zur freyen eigenthümlichen Disposition verbleibende Waldung mehr zur fernern Selbstverwaltung desselben, oder mehr zur Veräußerung in Privathände geeignet sey? —

Was für die Regulirung der definitiven Bewirthschaftung der übrig verbleibenden Staatswaldungen in diesen ersten, und für die innere Forstwirthschaft nur provisorischen Taxationsturnus zu thun wäre, bestünde übrigens vorzüglich

a) in der genauen Vermarkung und Sicherung der Reservat-Wald-Gränzen,

b) in der Anordnung einer zur Wirthschaft schicklichen Arrondirung,

c) in einer nur für die wenigen Jahre dieses ersten und kürzesten Taxationsturnus, ausreichenden Regulirung des provisorisch begutachteten, jährlichen Holzschlages; endlich

d) in

d) in einer Maaßregel, daß sämmtliche bey diesen ersten Forstvermessungen und Arbeiten geschlagenen Pfähle, angestellten Versuche u. s. w. dergestalt aufbewahrt würden, daß sämmtliche Standpunkte bey eintretender Definitivtaxation ohne allen Zeitverlust wieder gefunden, und die alsdann vor sich gehende speziellere Detail sogleich an die erstere Messung wieder angeknüpft werden könnte.

§. 19.

Während der Einleitung, und dem weitern Fortgange dieser Vorarbeiten fasse der Staat alle seine das Forstwesen und den Kultursstand des gesammten Landes beziehenden Maximen schärfer ins Auge. Die Gebrechen der Verwaltung werden gehoben, und sollte sich bey näherer Betrachtung dieser Sache ergeben, daß es noch größtentheils an einem arthaften, der Idee des Sollens anpassenden Personal mangle, so erwarte man das wahre Gedeihen des vaterländischen Forstwesens weder von einem augenblicklichen, verzweiflungsvollen Losbinden desselben aus der Staatsverwaltung, noch von einem äusserlichen Organismus, wo die gewählten Glieder noch nicht organisch zu wirken fähig sind, sondern von einer durchgehends instruktiven Geschäftsverfassung, das heißt, einer solchen, wo in und durch den Gang sämmtlicher Forstgeschäfte diejenigen Subjekte erst allmählig erzogen werden, wie sie der Staat, als solcher, von allen Sorten dafür nöthig hat! — Gleichen Schritt hiemit halte die mehrere Bildung und Aufklärung des Landvolkes über das Forstwesen, damit es einmal aufhöre, die sogenannten Forstfrevel für sehr gleichgültige und unbedeutende Verletzungen des Eigenthumes anzusehen; damit

mit es einsehe, daß die zeitlich lebenden Menschen niemals ein Recht auf alles in den Wäldern vorhandene Holz haben, sondern daß meist der größere Theil unverletzliches Gut der Nachwelt sey; damit es begreife, was ein nachhaltiger, und was ein möglich größter Waldertrag sey; und damit es zwischen seinem Feld- Vieh- und Waldstande ein gemeinverträglicheres Verhältniß einführe! — Die Gesetzgebung begebe sich an den Entwurf, und die Prüfung neuer, den Prinzipien des Rechtes, und den Foderungen der Zeit, angemessener Forstgesetze für alle Waldungen des Landes, sie mögen durch die Regierung oder durch Privaten bewirthschaftet werden!

§. 20.

Unter diesen allgemeinern Vorbereitungen zur nothwendigen Reform im Forstwesen liegen der Forstdirektion insbesondere zwey vorzüglichste Geschäfte ob, das eine ist die **Liquidirung des Holz-Bedürfnisses**, welches der Staat

a) als rein solcher zur Versehung der Hof- und Staatsgebäude, der Beamten, des Militärs, dann des Wasser- und Straßenbaues u. dgl.

b) als Großmanufakturist für seine Salinen- Berg- und Hüttenwerke;

c) als Großholzhändler für das Inn- und Ausland zu befriedigen hat, zur gründlichen Beantwortung der Frage, **wie viel Holz braucht der Staat?** —

Das andere ist die Sammlung und Würdigung der im Gang des Forstpurifikationsgeschäftes u. dgl. von

sämmtlichen Taxatorn und Geometern eingehenden Arbeiten zur Beantwortung der Frage: Wie viel Holz hat der Staat? Beyde Geschäfte könnten und sollten, indem sowohl die Holzbedürfnisse, als die Holzvorräthe des Staates immerhin veränderlich sind, in einem eigenen, perennirenden, mit der gesammten Forstdirektion in enger Verbindung stehenden Institute, man könnte es Forstbuchhaltung nennen, vereinigt werden. Daß diese bey ihren Amtsverrichtungen nebst dem eigenthümlichen Holzbedarf des Staates auch auf die Holzkonsumtion des gesammten inländischen Publikums zweckmäßige Erforschungen und Rückblicke machen solle, versteht sich von selbst.

§. 21.

Wären einmal auf diese Weise die nach §. 13. unumgänglich nöthige Vorkenntnisse gesammelt; wäre der günstigen Aufnahme der wahren Forstkultur bey dem Publikum vorgearbeitet; wäre zugleich die Landmessung beendet, und bey derselben nur so viel detaillirt worden, daß man die Größe des Holzbodens überhaupt daraus mit einiger Wahrscheinlichkeit beurtheilen könnte: dann hätte allerdings ein Urtheil darüber, ob das Land überhaupt, und der Staat insbesondere Ueberfluß oder Mangel an Waldungen habe, ob? und in welchen Gegenden? die landwirthschaftliche Kultur von der forstlichen einen Theil des Bodens zurückfodere, oder wo die Staatsklugheit den Privat-Waldbesitz begünstigen oder beschränken solle? (obwohl es aus Abgang der genauern Produktionskunde der inländischen Waldungen noch nicht vollgültig wäre) dennoch schon einige Konsistenz; allein außer dessen ist über diese Fragen gar nicht abzuurtheilen,

len, ohne machtsprüchig, und zum Schaden des allgemeinen Besten, und der Nachwelt das Daseyn einer sehr beträchtlichen Quantität dermaliger Waldungen auf das Spiel zu setzen.

Um aber die Lücke der genauern forstlichen Produktionskenntniß desto bälder auszufüllen: so soll sogleich nach dem geschlossenen Purifikationsgeschäfte der erste Turnus einer rigorosen, ordentlichen Ertragsabschätzung durch sämmtliche, von der Forstservitutenablösung übrig gebliebene, und wegen der etwanigen Unbedeutendheit nicht sogleich zum Verkaufe geeignete Staatswaldungen eintreten, und ununterbrochen betrieben werden. Da sein vorzüglichster Zweck die Erforschung der Holz-Wachsthumsgesetze, der Umtriebszeiten, der bestimmten Klassifikation des Holzalters, und überhaupt meist nur solcher Dinge ist, welche die spezielle Produzibilität eines Waldbodens und die Skizzirung der für die Erzielung des nachhaltigen und möglich größten Ertrages zu nehmenden Maaßregeln im allgemeinen betreffen: so soll er sich mit der unmittelbaren Hiebesregulirung und eigentlichen Bestandesabschätzung nicht weiter befassen, als daß die genaue und schätzungsmäßige Forstwirthschaft durch so viele Jahre fortgeführt werden kann, als nöthig seyn dürften, mit diesem ersten und wichtigsten Taxationsturnus in allen Staatswaldungen herum zu kommen. Uebrigens ist derselbe so sehr wie der Purifikationsturnus zu betreiben, als vermöge der gefoderten innerlichen Genauigkeit der anzuwendenden Taxationsmethode, dann vermöge der Anzahl und Qualität der hiebey zu gebrauchenden Taxatoren nur immer möglich ist; indem ohne die Kenntniß der Wachsthums- und Zu-

wachsgesetze über die wichtigste Frage: „Wie viel braucht „der Staat als solcher bey seiner Gebietsausdehnung „fürwährend an eigenthümlichen Holzboden?“ nichts vernunftbefriedigendes verfügt werden kann.

§. 22.

Erst nach dem Schlusse aller dieser Vorkehrungen, und der von der Forstbuchhaltungskommission hierüber gezogenen Rechnungsbilanzen kann mit rechtsbeständigem Grunde über eine bedeutende Quantität von Staatswaldungen abgeurtheilt werden, ob sie ferner durch die Regierung bewirthschaftet werden sollen, oder nicht. Fände sich, was bey einer ernstlichen Befolgung der bereits angegebenen und noch folgenden Maximen im Verwaltungswesen der Staatsförste zu glauben beynahe unmöglich ist, daß ohngeachtet des strengen und gerechten Ernstes, ohngeachtet der durchaus konsequenten Dienstordnungen, der verschiedenen Forstbedienten und ihrer werkthätigen Handhabung durch die Oberbehörden die Natural-Holzproduktion sowohl, als der reine Ertrag der Staats- noch immer hinter den Privatwaldungen zurückblieben, dann erst soll sich die Regierung auf das Minimum ihres nothwendigen Uebels, d. i. ihrer unmittelbaren Forstbewirthschaftung zurückziehen, alle Waldungen, welche nicht zur Befriedigung der von Staates wegen nothwendigen Holzbedürfnisse gehören, und welche wegen der auf jedem Verzuge haftenden Gefahr niemals von Privatspekulationen abhängen dürfen, vollends den bessern Privat-Forstwirthen abtreten, und ein so verbesserungsunfähiges Forstpersonal der allgemeinen Verachtung preis geben!

ben! — Zeigt sich aber das Gegentheil, welches sich gewiß zeigen wird, wenn die oberste Leitung des Forstwesens mit lauter rechtschaffenen, emsigen und metierverständigen Männern besetzt, und von fremdartigen Einflüssen in ihrem offenen Wirken nicht gestört; wenn die arbeitscheuen, bedürfnißvollen, unwissenden und arroganten Forstbedienten entfernt; wenn jedem von ähnlich verdorbenem Schlage sich zeigendem Kandidaten die Wege zu Forstbedienstungen gleich am ersten Anfang abgeschnitten werden, so verliert die gegenwärtig gegen das Forstwesen erhobene Motion ohnehin allen Grund; und die weise Regierung wird von ihrem Waldvorrathe von Zeit zu Zeit zur landwirthschaftlichen Acker- und Wiesen-Kultur, oder auch — (wenn sie ihr Privatinteresse nicht zum Nachtheile des forstlichen Staatsinteresse betreibt) — zur Privatforstwirthschaft aus freyem Antriebe abgeben, als sie jedesmal mit den Kultur- und Gewerbsverhältnissen der einzelnen Gegenden sowohl, als dem Gesammtwohle des Landes vereinbarlich findet.

§. 23.

Aus dem §. 1, 2, 3, dann §. 8 und 9 erörterten Forstregale und Staatsforstinteresse erhellet ferner, daß die in dieser Hinsicht niemals zu beseitigende Forstpolizey-Ordnungen nur durch die rigorosen Forstabschätzungen einen materiellen Innhalt erhalten können. Denn die Sätze derselben: „daß die Forstkul„tur in den bürgerlichen Gesetzen mit jeder andern Sor„te landwirthschaftlicher Kultur gleichen Schutz und glei„che Freyheit erhalte; daß in entstehenden Unglücksfäl„len, wo die Rettung die Privatkräfte übersteigt, oder

„auch

„auch gegen sich hat, z. B. Waldbränden, Insektenfraß „u. s. w. die gemeinsame Hülfe der Einwohner der ver„unglückten Gegend aufzubieten sey; daß dem Staate „zur Beobachtung gewisser Naturerscheinungen, und zur „gemeinnützigen Entdeckung der forstlichen Naturgesetze „im Ermanglungsfalle hiezu dienlicher, und ihm eigen„thümlich zugehöriger Substrate in die Privatwaldungen „der Zutritt offen stehe; daß von jedem Waldbesitzer der „Nachhalt, und das Maximum der forstlichen Produk„tion erzielt werden solle u. dgl.“ sind im Grunde nur formale Sätze, und meistens aus dem allgemeinen, reinempirischen Begriffe des Staatsbürgers abgeleitet. Allein, welche die Zeit sey, zu welcher der Abtrieb vorgenommen werden darf, damit bey jeder Holzart ein Größtes der Erzeugniß erhalten werde? wieviel zur Deckung des Nachhaltes auf die Reserven zu rechnen sey? worin alle die Kennzeichen bestehen, welche leicht, einfach, und ohne weitläuftige Dazwischenkunft eines außer dessen für die Forstpolizey eigens zu unterhaltenden Personales, den Richter und die Parthey in Stand setzen, ihr Benehmen unter das bestehende Gesetz zu subsummiren? u. dgl. alles dieß setzt erst richtige in allen Gegenden des Landes nach probehaltigen Grundsätzen gesammelte Holzwachsthumserfahrungen, d. i. Taxationen und eine beständig rechnungsfähige Erhaltung und Veredlung ihrer gelieferten Resultate voraus! — *)

*) Taxationen dieses Geistes sind keine wissenschaftliche Spielerey, die der Staat nach Belieben, oder nur in den Zeiten der blühendsten Finanzen hervorsuchen soll. Nein! sie sind und werden immer nothwendiger, je mehr das Holzbedürf-

§. 24.

Die Fortdauer einer guten Forstverfassung des Staates kann, wie jeder andere Zweig seiner Wirksamkeit, ohne

---

bedürfniß zunimmt, und je mehr man sie verzögert. Fängt man aber spät damit an, so können auch erst spät die Früchte davon geärndtet werden. Der Grund, warum die Forstabschätzungen noch so wenig Eingang finden, liegt zum Theil freylich in den mannigfaltigen Fehlern, die in den wenigen bisher gemachten Versuchen dieser Art begangen wurden. Allein eben diese Fehler waren wieder Anlaß zu neuen Untersuchungen, und zur mehrern Begründung einer Taxationstheorie, und in so fern nicht ohne Nutzen. Es fehlte wohl in keinem Lande an Männern, welche die begangenen Versehen so viel möglich wieder gut gemacht haben; möchte es nur itzt und für die Zukunft an solchen fehlen, die das Gutgemachte wieder rückwärts bringen! —

Die Bestimmung des forstmäßigen Ertrages einer Waldung ist ein so verwickeltes Problem, daß, wenn sie der Mathematik nicht gelingt, der Glaube an seine wissenschaftliche Lösung — (ist die Lösung nicht wissenschaftlich, so mangelt es an allem Grunde, sie für eine Lösung zu erklären) — wirklich aufzugeben ist. Sie ist um so schwerer, je fehlerhafter die in dem zu taxirenden Walde vorangegangene Forstwirthschaft gewesen. Allein trotz aller Bemühung der Menschen, den Lauf der Natur umzukehren, wird diese dennoch den unaufhaltsamen Gang ihrer ewigen Gesetze in jedem ihrer Produkte aussprechen. Die begangenen Forstwirthschaftsfehler erschweren nur das Aufsuchen; aber sie vermindern weder den Gehalt des Fundes, noch die Nothwendigkeit des Suchens. Die Erforschung der Wachsthums-

ne die Fortdauer einer Anstalt nicht bestehen, welche die hiezu nöthigen Kenntnisse beständig verjünget, dem Gra-

de

thumsgesetze, welche jede Holzart in jedem Boden und Klima befolgt, und die Ableitung der hieraus für den möglich vortheilhaftesten Betrieb sich ergebenden Wirthschaftsregeln, dieß ist das große Ziel jeder soliden Forsttaxation!

Von der Zeit, wo die junge Holzpflanze noch mit der Sense gemähet werden kann, bis zur jenen, wo der Waldbaum seiner Verwesung zugehet, sind eine Menge Zeiten, wo das kurzsichtige menschliche Interesse die Axt zum Holzschlage anlegt; aber nur Eine ist, wo die Ausbeute die größte wird. — Mancher glaubt, wenn er die 30 bis 40jährige Förche u. s. w. wo sie bereits eine kliebige Stärke über dem Stocke erhalten haben kann, schon itzt fället, sehr klug zu thun, und bemitleidet den kurzsichtigen Nachbar, der mit längerer Ueberhaltung sich einen Genuß versagt, wofür ihm einst ein Erbe lacht. — Umgekehrt gefällt ein Anderer sich in seinem Sinne, der, bald aus Geiz, den Zeitpunkt abzuwarten, wo die Holzpreise, die seiner Habsucht gewünschte Höhe erreichen, bald aus Eitelkeit, nur Riesen von Holzstämmen in seinem Besitze, und sich als den Meister an Holz in seiner Gegend zu wissen, seinen vollen Wald zu wenig nützt, und zu alt werden läßt. — Ein Dritter wähnt in den unbeweglichen Waldbäumen thierische Sympathie; er kann es nicht begreifen, wie der junge, auf regelmäßig abgetriebenen Schlägen erzielte Wald ohne dem älterlich wohlwollenden Schutze Gedeihen fände, und bewirthschaftet daher seinen Holzgrund stets so, daß an allen Orten, das von ihm aufgefaßte Bild einer Familie von Alten und Jungen, und jeder Morgen seines Waldes

Holz

de nach verstärket, und ihren Umfang ausbreitet. — Diese Forstlehranstalt besteht zur Ehre Baiern bereits,

und

Holz von allen Altern enthalte. — Gesetzt nun, jeder dieser Forstwirthe verbinde mit diesen so sehr verschiedenen Maximen so vielen Forstkultursfleiß und Thätigkeit, — (was bey weitem nicht allemal der Fall ist) — daß jeder seinen vorgefaßten Zweck auch wirklich erreiche, und jeder stets einen vollen, der erste einen jungen, der zweyte einen alten, und der dritte einen von allen Sorten gleichförmig gemischten Wald erhalte: so ist doch bey allen dreyen ihr wahres Interesse, — das Maximum der spezifischen Produktion — um so mehr verfehlt, jemehr ihre prinzipslose Umtriebszeit (in der sie mit dem Holzhiebe auf einen und denselben Platz wieder zurückkommen) von der wahren und einzigen entfernt ist.

Aber die Erforschung der naturgesetzlichen, lokalen Umtriebszeit allein ist noch nicht der ganze Zweck einer soliden Taxation, sondern die Bestimmung des Verhältnisses der spezifischen Produktion und Arthaftigkeit jeder Holzart zu jedem Lokale insbesondere gehört ebenfalls in ihr Gebiet! — Umtriebszeit und wirthschaftliche Methode eines mit irgend einer Holzart bestandenen Waldes können in richtigem Verhältnisse, die Holzart selbst aber für ihr Lokale noch keineswegs die vortheilhafteste seyn. Einem einzelnen Partikulier ist es auch unmöglich, hierüber Gewißheit zu erlangen. Er kann wohl, wenn sein Wald die erfoderliche Mannigfaltigkeit der Alter und Bestände der vorhandenen Holzarten enthält, über deren bestmöglichste lokale Umtriebszeit gewiß werden; aber ob die Holzarten selbst nicht vortheilhafter seyn könnten, dieß kann er unmöglich aus sei-

und erhielt durch ihre Verbindung mit einem praktischen Lokale, und mit einer Musterlandwirthschaft eine we=

sent=

---

nem Walde absehen; dieß muß ihm nur durch eine in allen Gegenden und Klimaten ausgedehnte, zur Wissenschaft erhobene Erfahrung gegeben werden. —

Es gehört nicht viel dazu, um einzusehen, daß das Gebiet der wahren Forsttaxation recht sehr umfassend sey, und ihr praktischer Betrieb einer Unterabtheilung der Geschäftsführung nothwendig bedürfe. Die Lokaltaxation sammelt, die Taxationsrevision und Forstbuchhaltung ordnet, und veredelt die Daten, beyde von einem und demselben streng wissenschaftlichen Geiste geleitet! — Nur so gelangt die Welt zur Kenntniß der Naturgesetze des Wachsthums jeder einzelnen Holzart in jedem Lokale, und in jedem geographischen und barometrischen Klima! — Ganz richtig ist demnach die in der Note zu vorigen § 13 gegebene Ansicht der von der weisen Regierung reassumirten Forsttaxationen in Baiern. Der in denselben Instruktionen athmende Geist bezweckt das wahrhaftigste Staats=Forstinteresse, weil er auf Sammlung der örtlichen Holzwachsthumsgesetze, und auf ihre Ausbildung zu allgemeinen forstwissenschaftlichen Sätzen zugleich dringet, an welchen jeder Privatforstwirth wesentliches Interesse hat, und welches eben darum ein Staatsinteresse ist, weil dem Privaten, wenn er je in der wahren Aufklärung einige Vorschritte gethan hat, eben so gut als dem Staate an dem Maximum der Produktion seines Holzbodens gelegen, und nur der Staat allein im Besitze der Mittel ist, dem Publikum diese Kenntniß sowohl der vortheilhaftesten Umtriebszeit, als der spezifischen Artshaftigkeit der einheimischen Holzarten zu verschaffen.

Alles

sentliche Erhöhung und Berichtigung ihrer weitaussehenden Bestimmung. Von nun an ist Hoffnung, daß die von dem Jäger veranlaßte, und irrigerweise auf den ganz anderer Bestimmung lebenden Forstmann übertragener Abneigung des Landmannes, und ein ländlicher Zunftgeist verschwinde, welcher der Kultur des Landes eben so gefährlich ist, als der Handwerkszwang dem Wohlstande der Manufakturen. — Da doch einmal die Zeit gekommen ist, wo die gebildetern Menschen es einsehen, daß kein nothwendiges Glied des Ganzen auf

---

Alles also, was bey dieser Erkenntniß ihres unläugbar nothwendigen Zweckes an der ausübenden Taxation von dem Publikum gefodert werden kann, ist, daß sie sich über den Weg ausweise, welchen sie bis zur Aufstellung ihrer Endresultate gehen wolle. Blos oberflächliche Mittel genügen hiebey freylich nicht; auch ist auf der andern Seite recht sehr zu verhüten, daß nicht ein unausgereifter, oder gar ein seichter, wissenschaftliche Methode blos affektirender Kopf an das Metier gelange, der durch das Unzweckmäßige seiner Versuche und übertriebene Tüpfeley das Taxationsgeschäft sich und andern verleide. Wenn aber ein den Foderungen der Natur und Wissenschaft genügender Taxationsweg einmal aufgedeckt ist; wenn man bereits einige Subjekte hat, die ihn gehen wollen und können: so soll man sich von dessen entschlossener Betretung nicht mehr abhalten lassen! — Noch einmal! daß Taxationen dieses Geistes nur gelehrte Tändeleyen seyen, können nur solche Menschen sprechen, die entweder so eitel, daß sie nur dem, was sie wissen, einen Werth beylegen, oder so beschränkt sind, daß sie das, was sie nicht wissen, geradehin verachten!

auf Kosten irgend eines Andern zu begünstigen sey, so ist an der blühenden Fortdauer und weitern Ausbildung dieses vereinigt-gemeinnützigsten Lehrinstitutes ohnehin nicht zu zweifeln!

§. 25.

Ist endlich durch die Purifikation der Forstlasten durchgehends eine wirkliche Forstkultur möglich gemacht; sind durch zweckerschöpfende Taxationen die bestimmten Regeln des praktischen Forstaushaltes sowohl in den Staatswaldungen mittelst der daraus abgeleiteten Spezialforstverwaltungsinstruktionen, als auch in den Privatwaldungen mittelst der vom Grunde aus neuverfaßten Kulturs-Polizeyordnungen in voller Uebereinstimmung mit Vernunft und Erfahrung aufgestellt; ist die Forstbuchhaltung, dieses Zentrum aller forstlichen Kalkule, und diese vorzüglichste Triebfeder der Pünktlichkeit in der gesammten Forstwirthschaftsvollziehung, in ihrem gehörigen Gange; und sind die Lehranstalten so begründet, daß für jede Sorte des bey der gesammten forstlichen Produktion aktiven Personales ein hinlänglicher Vorrath gebildeter Subjekte in allen Zeiten zu erwarten ist: so hat die oberste Forstdirektion diesen errungenen Gipfel erreichbarer Vollkommenheit der Forstverfassung ihres ganzen Landes nur mehr auch fürwährend zu behaupten. — Das wirksamste Mittel, sowohl zum Ziele zu gelangen, als sich an demselben zu erhalten, ist strengste Gerechtigkeit in Vertheilung der erfoderlichen verschiedenen Forstbedienstungen, welche lediglich dem bereits bewiesenen sittlichen und scientifischen Verdienste zukommen. — Fehlt es nur daran nimmermehr, so wird man stets ein

ehr-

ehrbegieriges, redliches, genügsames, unermüdetes, folglich auch zureichend gelehrtes Forstpersonal erhalten! Dann wird das ganze Forstgeschäftsleben wahrhaft organisch, stets zur Befriedigung nothwendiger und angenehmer Lebensgenüsse, stets zur Bildung des menschlichen Geistes produktiv seyn!

§. 26.

Die Idee, wie es in der wirklichen Forsthaushaltung des Staates gehen könnte und sollte, wäre nun freylich sehr flüchtig gezeichnet; und es steht dem Ganzen sicher nichts entgegen, als nur der leidige, alles Gute vergiftende Egoismus. — Wie wird es möglich seyn, wird man noch immer einwenden, daß der blos von seinem Solde lebende Forstmann immer den Fleiß und die Uneigennützigkeit beybehalte, welche erfoderlich sind, um es an pfleglicher Sorge im Walde, und an stets gespannter Beobachtung des öffentlichen Holzmarktzustandes dem eigenthümlichen Waldbesitzer an Holzproduktion, und der davon abhängenden Rentirung gleich zu thun, oder ihn gar zu übertreffen? —

Allein! — Das Minus des Eigenthumsinteresse des erstern hebt das Plus des zu starken Nutzungs-Interesse des letztern! — Ferner, die jährlich gleiche Lage des besoldeten Forstmannes, in der er alle Jahre mit gleichem Nachdrucke an die Erfüllung seiner Dienstverrichtung durch die wohlorganisirte Kontrolle u. s. w. gehalten, und in welcher er für die ihm zukommlichen Lebensbedürfnisse unter allen widrigen Ereignissen der Privatgewerbe durch den Staat gedeckt ist, dürfte an Arthaftigkeit für das Maximum der

Pro-

Produktion den Erfolg des forstwirthschaftlichen Rafinements des Eigenthümers sogar noch übertreffen, welcher öfters, zumal bey abnehmender Lebenskraft, oder wenn ihn der bereits zurückgelegte Vorrath seines wirthschaftlichen Bestrebens etwas nachläßiger und bequemlicher macht, an seinem Produktionseifer zurückkömmt. — Und bewirthschaften dann endlich alle Privaten ihre Waldungen u. s. w. in eigner Person? Haben sie nicht auch Aufseher und gemiethete Diener vonnöthen? Ist bey diesen der Mangel des eigenthümlichen Interesse weniger zu vermuthen? — Alles, was man hiebey sagen kann, wird auf die schärfere Akkuratesse hinauslaufen, womit der Privateigenthümer seinen Verwalter und Diener in Rechenschaft setzt! Das kann ja aber auch der Staat thun, der überdieß vor dem Privaten den großen Vortheil hat, daß, wenn seine Forstverwaltung wahrhaft organisch ist, und in seinen Beförderungen von den untern und minder einträglichen zu den höhern und einträglichern Forstbedienstungen wirkliche Gerechtigkeit herrschet, er durch einen zweckmäßigen Umlauf der Subjekte eine stets verjüngte Kraft des Dienstes in dessen Objekte, dem Forste, stehend machen kann.

Uebrigens ist dieser Einwurf nicht nur in der Verwaltung der Staatsförste, sondern in allen öffentlichen und häuslichen Verhältnissen, in allen Zeiten und in allen Ländern gehört worden; und er läßt sich auch sicher noch in der Zukunft vernehmen, so lange jedes Regierungskorpus, wie der einzelne Mensch aus Sinnlichkeit und Vernunft zusammengesetzt seyn wird. Der menschliche Egoismus ist eben so gut das Hauptargument gegen die Hingabe der Staatswaldungen in Privathände, wie er das Hauptargument für die fernere Beybehaltung derselben, in den Händen der Regierung ist. Es muß also diese Angelegenheit tiefer betrachtet, und für das verwickeltere Uebel einsichtsvollere Hülfe geschafft werden, wenn man nicht des Mißbrauches wegen das Gute der Sache ganz aufgeben, und am Besserwerden unrühmlich verzweifeln will.

Dieser Egoismus ist in der sinnlichen Natur des Menschen gegründet. Aus eben demselben Gebiete also muß auch die Gegenkraft geholt werden, welche dem Uebel steuern soll. — Sie heißt: — Konstitutionsmäßig-freye Publizität in allen, vermöge ihrer Natur mit der Publizität verträglichen Staatsangelegenheiten! — So thätig der Egoismus in jedem Zeitpunkte sein Wesen treiben mag, so wird er vor möglichen öffentlichen Rügen doch niemals gleichgültig seyn. — Wie diese Publizität eingerichtet seyn müßte, um jede Andrängung ihres Mißbrauches schon von ferne abzuhalten, gehöret nicht hieher; aber als die unläugbareste Gewißheit kann man es annehmen, daß durch die zur konstitutionellen Würde erhobene publike Verhandlung aller Staatsverwaltungs-Angelegenheiten, wo jeder Staatsdiener die Pflicht, und jeder der schriftlichen öffentlichen Stimme fähige Bürger die Befugniß hätte, ersterer in Bezug auf sein Amt Rechenschaft, und letzterer überhaupt seine Meynung durch den Druck darzulegen, die allermeisten, oft sehr kostspieligen Kontrollen u. s. w. weit sicherer und kürzer, als durch die Bestehenden erreicht würden.

Doch diese Publizität enthüllte dem lauernden Auslande die innländischen Gebrechen! — Sey es! Diese Schwäche ist nur scheinbar, und wird Stärke durch den vermehrten Kredit zu dieser ehrlichen Offenheit; wird unüberwindliche Macht durch die dankbare Anhänglichkeit der Bürger an jenes Vaterland, wo die Regierung zum erstenmale mit menschlich-erreichbarer Größe dem Gebot der Pflicht huldigte, und durch die einzige zur Konstitution erhobene politische Preßfreyheit das erlangte, was weder durch öffentliche Redner an enthusiastische Volkshaufen, weder durch irgend bey geschlossenen Thüren versammelte Väter, weder in den Geheimnissen der Kabinete, noch im Tumult von tausend Kriegen und Schlachten errungen werden konnte, — die Umschaffung eines nominalen, in einen reellen, wahrhaftigen Staat! —

Um aber in diesen Regionen frommer Wünsche nicht zu verweilen, sondern zur Verwaltung unsers Forstwe-

sens

sens wieder zu kehren: so sieht Jedermann ein, welcher Gewinn, wenn man sich zur umständlichsten Publizität auch noch nicht entschließen will, an Form und Sache wenigstens der Selbstadministration des Staates in seinem Forstwesen zugienge, wenn nur diejenigen forstwirthschaftlichen Gegenstände öffentlich behandelt würden, welche den innern Geschäftsgang, das Dienstanstellungs- und Beförderungswesen, dann das wirkliche Benehmen der Forstbedienten aller Grade betreffen. — Auf diese Weise würde eine Regierung, wenn sie jedesmal vor der Reform irgend eines verbesserungbedürftigen Verwaltungszweiges die öffentliche Stimme kompetenter Männer vernähme, und gleichsam Preisaufgaben darüber erließe, jedesmal nur die ausgereiftesten Erkenntnisse, welche das Zeitalter über den aufgeworfenen Gegenstand je hervorgebracht hatte, erhalten; wo sie dagegen bey geheimer Behandlung oft nur das beschränkte Resultat eines Einzigen erhält, und dadurch manchmal in den Fall kömmt, in der hienach begonnenen Reform, wieder Schritte zurück machen, und neue Versuche wagen zu müssen. Der wahre Ehrbegierige und Fähige scheuet das Publikum niemals! Vor dessen unpartheyischen Augen in der Reihe der Guten auch der Letzte gezählt zu werden, ist ihm schätzenswerther, als der rauschendste Beyfall einseitiger Verhandlung. **Nur Publizität erschöpft in den Deliberationen Gründlichkeit; nur sie allein heilet die Uebel vom Grunde, und verscheuchet alle Palliative!**

Verbesserung der eingeschlichenen Druckfehler.

Seite.	Zeile.	Anstatt:	Lese man:
3	11	wäre das	wäre, das
9	18	vor	von
13	1	den	dem
—	2	Flächeninnhalt	Flächeninnhalte
—	21	geringhaltigen	geringhaltigern
16	3	nun	um
19	29	nur	nun
20	12	Volk und	Volk, und
21	16	solchem	solchen
24	8	Regierung	Rentirung
27	22	Hofhaltung der	Hofhaltung, der
—	23	Staatsgebäude der	Staatsgebäude, der
31	24	Bodens hingegen	Bodens, hingegen
33	25	zu wenden	zuwenden
35	12	Forstwesens und	Forstwesens, und
37	3	Sollte	Sollten
40	21	wenn	Wenn
—	27	der	den
41	16	denen	den
42	3	zahlbare	zählbare
—	4	musterhafter	musterhaften
—	5	Landeseinfluß habenden	Landes Einfluß habenden
44	9	Bleibt das Wörtchen durch ganz weg.	
45	10	Purifikation und	Purifikation, und
46	6	umänderen	umändere
47	17	diesen	diesem
48	6	Detail sogleich	Detail, sogleich
52	16	Dienstordnungen, der	Dienstordnungen der
—	17	Forstbedienten und	Forstbedienten, und
59	5	übertragener	übertragene.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neebauer, G. W.,

Das Forstwesen

München 1805

Oecon. 1319
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10297995-0